

Protokoll^{*)}
der 116. Sitzung

30. Januar 2013,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 200

Beginn der Sitzung: 16.01 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 – 72

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
BT-Drucksache 17/11470

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bitte, die Plätze einzunehmen und die Türen zu schließen, damit wir mit der Sachverständigenanhörung beginnen können! Es geht um ein schwieriges, komplexes und kompliziertes Thema: Leistungsschutzrechte. Was wird geschützt? Werden Grundrechte berührt? Ist Europarecht einschlägig? Eines fällt mir auf: Ist das ein reines Männerthema? Aber es ist wohl ein Zufall, dass keine Damen unter den Sachverständigen sind. Ich danke Ihnen, dass sie sich vorbereitet haben! Wir wissen das zu schätzen. Jeder Sachverständige hat fünf Minuten Zeit, ein Statement abzugeben. Ich würde Sie nicht mitten im Satz ab. Da oben haben Sie eine Uhr, die mitläuft. Wenn sie in den roten Bereich hineingeht, dann ist die Zeit um, dann bitte ich Sie, so langsam zum Ende zu kommen. Nach den Statements gibt es Fragerunden. Sie dürfen nur auf die Fragen antworten, die eine Kollegin oder ein Kollege Ihnen gestellt hat. Wir beginnen mit Herrn Professor Dr. Ralf Dewenter von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Ralf Dewenter: Ich möchte noch einmal kurz das Problem darlegen. Die Presseverlage sehen sich seit einiger Zeit einem erhöhten Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Grund ist ein Strukturwandel aufgrund neuer Online-Angebote und einer veränderten Nachfragestruktur. Damit sind Rezipienten und Werbeeinnahmen eingebrochen. Das führte vor allem dazu, dass wir beobachten können, dass einige dieser Verlage in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Andere sind ganz gut aus der Krise, aus dem Strukturwandel gekommen. Sie haben gut davon profitiert. Sie haben nach eigener Aussage eine Digitalisierungsstrategie gewählt, die überlegen war. Das Ziel des Leistungsschutzrechtes ist es, die Verlage zu stärken und ihnen im Internet weitere Rechte gegenüber Suchmaschinen und Nachrichtenaggregatoren zuzusprechen, um letztendlich weitere Einnahmen zu generieren. Das heißt es käme hier zur Umverteilung von den Aggregatoren, den Suchmaschinen hin zu den Verlagen, aber auch von den Autoren und möglicherweise auch von den Verbrauchern hin zu den Verlagen.

Aus ökonomischer Sicht gibt es eine fehlende Notwendigkeit des Leistungsschutzrechtes. Warum ist das so? Es gibt ein Urheberrecht. Das Urheberrecht schützt eigentlich die einzelnen Artikel, das heißt es bedarf lediglich einer Übertragung des Urheberrechts von den Autoren zu den einzelnen Verlagen,

um eine Verhandlungslösung herbeiführen zu können. Da im Internet einzelne Artikel verlinkt und dargestellt werden, aber eben nicht das gesamte Werk, die gesamte Zeitung, ist ein Urheberrecht über die Artikel hier in diesem Fall ausreichend. Es muss also kein Leistungsschutzrecht für das gesamte Werk, für die Zeitung erstellt werden. Darüber hinaus – und das ist auch noch ein wichtiger Punkt – können Verlage jederzeit – das betrifft insbesondere den Bereich, der nicht geschützt ist, den Bereich der Snippets – die Verlinkung untersagen bzw. selbst herbeiführen. Sie können also dafür sorgen, dass sie nicht verlinkt werden und haben somit die Möglichkeit, in Verhandlungen zu treten, was bei einer Verlinkung passieren würde. Das heißt, ein wichtiger Punkt ist, dass es hier kein Marktversagen gibt. Ein Marktversagen ist nicht absehbar und sozusagen „aus der Luft gegriffen“, wenn man so will. Ein Staatseingriff sollte also möglicherweise nicht stattfinden.

Es gibt aber neben der fehlenden Notwendigkeit auch einige Auswirkungen des Leistungsschutzrechts, und zwar vor allem negative. Es ist vor allem zweifelhaft, dass es zu einer Steigerung der Einnahmen der Verlage käme, insbesondere aller Verlage. Die Zahlungsbereitschaft der Aggregatoren und der Suchmaschinen hängt natürlich davon ab, wie relevant, wie groß der Nutzen aus der Verlinkung der Inhalte ist. Das heißt, im Zweifel könnte auch auf eine Listung, eine Verlinkung verzichtet werden. Das würde also bedeuten, man könnte Ausgaben verhindern, wenn die Verlinkung nicht vorgenommen wird. Das heißt, auf diese Weise würden genau solche Verlage profitieren, die massenkompatible Inhalte bereitstellen, die ohnehin schon Einnahmen generieren, und die, die eben nicht massenkompatible Inhalte bereitstellen würden, würden nicht davon profitieren. Das heißt: Gerade in Schiefelage geratene Verlage würden möglicherweise nicht davon profitieren können, wenn keine Umverteilung stattfinden würde.

Was bedeutet das im Einzelnen? Nun, der Qualitätsjournalismus wird davon nicht positiv beeinflusst, sondern wenn überhaupt, dann negativ, denn wenn massenkompatible Inhalte verstärkt zur Verfügung gestellt werden, dann weiß ich nicht, warum Qualitätsjournalismus hier davon profitieren sollte. Darüber hinaus verstärkt eine Pauschalvergütung dieses Ergebnis. Sollte es also zu einer Verwertungsgesellschaft kommen und eine Pauschalvergütung vereinbart werden, würde das bedeuten: Wir haben gleiche Einnahmen auf der einen Seite, aber auf der

anderen Seite unterschiedliche Kosten für unterschiedliche Qualitäten bei Beiträgen. Denn welche Beiträge werde ich erstellen? Die, die möglichst günstig sind, um dann die feststehenden Einnahmen entgegennehmen zu können. Dies bedeutet: Die Medienvielfalt würde sich reduzieren. Es würde also einen negativen Effekt auf die Medienvielfalt geben, weil nur bestimmte Inhalte verstärkt produziert würden. Darüber hinaus gäbe es einen negativen Effekt auf die Innovationstätigkeit der Unternehmen. Das heißt: Wir hätten ein Leistungsschutzrecht, das innovationsfeindlich wäre, und zwar durch garantierte Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht, die dazu führen, dass der Anreiz gesenkt wird, neue Geschäftsmodelle zu erstellen. Warum soll der Verlag ein neues Bezahlmodell erstellen, wenn ich zuvor Einnahmen garantiere? Der Anreiz ist also nicht gegeben. Darüber hinaus gibt es noch den Punkt, dass sich ein Leistungsschutzrecht international, im Ausland nicht entfaltet. Das heißt, das Leistungsschutzrecht kann umgangen werden. Es kann durch innovative Plattformen im Ausland verlinkt werden und somit eine Umgehung des Gesetzes herbeigeführt werden. Zumindest aber können die Innovationsgewinne ins Ausland transferiert werden.

Ein Punkt, der hier noch entsteht, sind die anfallenden Kosten für das Leistungsschutzrecht. Wir haben erhebliche Kosten, ohne einen wirklichen Nutzen auf der anderen Seite zu haben. Dies sind Verhandlungskosten zwischen Aggregatoren und Presseverlagen. Das sind natürlich Bürokratiekosten – wenn eine Verwertungsgesellschaft erstellt werden würde, würden die Kosten relativ hoch sein. Wir hätten Kosten durch Rechtsunsicherheit, die noch hinzukommen. Das heißt, wenn man dies zusammenfasst, dann existieren tatsächlich Alternativen zum Leistungsschutzrecht. Eine Einführung ist nicht nötig. Darüber hinaus wäre eine Einführung tatsächlich schädlich für den Medienstandort Deutschland. Die Kosten, die hier entstehen würden, kann man zur Zeit schlecht abschätzen. Sie würden aber entstehen, ohne dass ein Nutzen entgegensteht. Aus ökonomischer Sicht ist ein Leistungsschutzrecht also tatsächlich abzulehnen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun kommen wir zu Herrn Döhring, Hauptgeschäftsführer, Deutscher Journalistenverband. Bitte schön!

SV Karl-Josef Döhring: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass der ursprünglich als Sachverständiger geladene Kollege und Autor unserer schriftlichen Stellungnahme, unserer Justiziar Herr Pöppelmann, leider kurzfristig erkrankt ist. Daher vertrete ich heute den Deutschen Journalistenverband (DJV), greife aber natürlich im Wesentlichen auf seine umfangreiche Vorarbeit zurück.

Ich will einige Aspekte aus der schriftlichen Stellungnahme aufgreifen und ganz klar vorwegstellen, dass der DJV als Interessenvertreter von Urhebern immer die Meinung vertreten hat, dass es kein Leistungsschutzrecht geben darf, das den Urhebern schadet. Kann dieses Gesetzesvorhaben das nicht sicherstellen, sollte es besser nicht zum Gesetz kommen. Aus unserer Sicht wäre die gesamte Debatte auch besser eingebunden in eine etwas breiter angelegte urheberrechtliche Diskussion, insbesondere über die Probleme im vertragsrechtlichen Bereich. Nach unserer Wahrnehmung liegt sehr viel mehr im Argen im Verhältnis zwischen Verlagen und Urhebern als zwischen Verlagen und Suchmaschinenbetreibern. Wir haben dazu mit unserem Papier zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft Stellung genommen, klar Position bezogen und alle Parteien dazu aufgefordert, auch nach vorne hin die Position des Urhebers stark zu halten und werden natürlich an dieser Einschätzung festhalten. Nun ist es aber so, dass hier und heute eben das Leistungsschutzrecht der Presseverlage angegangen werden soll. Auch da wäre uns lieber gewesen, sie nicht als Teil aus der Werkvermittlerriege der Gesamtheit der Verlage herauszunehmen. Das ist eine Ungleichbehandlung, die systematisch eigentlich nicht passt. Im oder zum Gesetzentwurf ist uns Folgendes wichtig: Die journalistische Leistung darf durch ein Leistungsschutzrecht nicht beeinträchtigt werden, das heißt weder in der Erarbeitung, also im Bereich der Recherche, noch im Bereich der Veröffentlichung und damit auch der Verwertung. Dann ist man schnell bei der Frage, ob auch jedes einzelne Wort schützenswert sein soll. Dazu sagen wir sehr eindeutig, dass wir das nicht für nötig halten. Es ist aber auch die Frage aufgeworfen: Ab wann kann und sollte ein solches Gesetz dann gelten, um Umstellungen im Verhältnis der Vertragspartner zu ermöglichen? Und, für uns als Interessenvertreter der Urheber ganz wesentlich: Welche Mechanismen werden zur Verfügung gestellt, damit das, was gesetzlich geregelt ist, auch im Alltag praktikabel ist? Eine zweite, ganz wesentliche Feststellung wäre hier: Die Urheber dürfen durch ein Leistungsschutzrecht in der eigenen Rechtsposition nicht beeinträchtigt werden.

Es ist sehr naheliegend, dass die urheberrechtliche Verwertung und die leistungsschutzrechtliche Nutzung verträglich sein müssen. Wir haben deshalb auch umfangreiche Kritik an der Formulierung des § 87g Absatz 3 UrhG-E geübt, weil diese Formulierung dort, mit einem Begriff des „Nachteils“ zu arbeiten, ohne ihn weiter zu definieren, ohne zu erklären, wann dieser Nachteil vorliegt und wer das feststellt, dass er vorliegt etc., keine ausreichende und klare Abgrenzung ermöglicht. Wir sehen eine sehr viel naheliegendere Lösung darin, sich an den Regelungen im Rom-Abkommen, in dem bekanntlich die Tonträgerhersteller, Sendeunternehmer und Urheber ihre Leistungsschutzrechtsverhältnisse geklärt haben, zu orientieren. Dort ist eine klare Abgrenzung vorgenommen, die auch in der Praxis über lange Zeit funktioniert hat und funktioniert. Zu der Frage der Neuregelung ist auch darauf hinzuweisen, dass zwei Schrankenregelungen, wie sie im Moment vorhanden sind, dann nicht mehr ins neue Gesetz passen würden. Zum einen der Hinweis auf § 83a UrhG, weil die Möglichkeit, die dort vorgesehen ist, noch einmal an Verleger abzutreten, soweit diese wiederum die Rechte an Verwertungsgesellschaften weitergeben, als Ersatz für das eben bislang nicht vorhandene Leistungsschutzrecht gedacht war. Sollte also ein eigenes Leistungsschutzrecht entstehen, würde diese Schrankenregelung auf jeden Fall herauszunehmen sein. Für uns ist auch wichtig, dass die Pressespiegelvergütung nach § 49 UrhG – weil die Nutzung des Inhaltes vergütet wird – allein dem Journalisten zusteht und dass da auch insoweit keine Veränderung und Verschlechterung eintreten darf. Auch das wäre aus dieser Schrankenregelung herauszunehmen. Ganz wichtig: Der für Journalisten vorgesehene Beteiligungsanspruch ist aus unserer Sicht zwingend. Er muss allerdings eine besondere Ausgestaltung erfahren. Die hälftige Teilung ist auch nicht als unser Vorschlag „vom Himmel gefallen“, sondern orientiert sich an der Regelung bei Drittnutzungen im Bereich der gemeinsamen Vergütungsregelungen für Tageszeitungen, die wir mit dem Verlegerverband gemeinsam verhandelt haben. Ganz wichtig ist aber, dass dieser Beteiligungsanspruch nicht als ein beliebig abtretbarer Anspruch formuliert werden sollte und auch nicht verzichtbar ausgestaltet werden darf. Das wäre völlig praxisfern und aus unserer Sicht nicht akzeptabel, weil über die Marktmacht der Verlage dann der Verzicht oder die Anrechnung auf das Honorar erzwungen würde. So, wie das im Entwurf konstruiert ist, würde das faktisch ins Leere laufen. Deshalb plädieren wir dafür, diesen Beteiligungsanspruch einer Verwertungsgesellschaft zuzuweisen und auch nur an sie abtreten zu können und

den Anspruch im Übrigen als unverzichtbar zu gestalten. Auch aus der Sicht des Inhabers des Leistungsschutzrechts selbst halten wir die Einrichtungen und Zuweisungen zu Verwertungsgesellschaften für hinreichend, da müssen wir keine neuen machen. Da gibt es die VG WORT für den Textbereich und die VG BILD-KUNST für den fotografischen Bereich – naheliegend, weil dort die gerade angesprochenen Kosten im überschaubaren Bereich gehalten werden können. Das sind im einprozentigen Kostenbereich anzusiedelnde Aufwandsanteile, die da entstehen. Das sind etablierte Einrichtungen, die insbesondere dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz unterfallen, sich also einem Abschlusszwang ausgesetzt sehen und die zudem auch auf der Verwerterseite aktiv werden müssen und bei der Verteilung eben auch bestimmten Bedingungen unterliegen. Insoweit ist es für uns ein Muss, diesen Anspruch möglichst beiden Verwertungsgesellschaften zuzuweisen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Professor Dr. Dr. Ensthaler, Technische Universität Berlin!

SV Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler: Ich will drei Thesen vortragen. Erstens: Das geplante Leistungsschutzrecht fügt sich meiner Ansicht nach ohne Zweifel in das System der bestehenden Leistungsschutzrechte ein. Zweitens: Die Regelungen des Entwurfs sind hinreichend transparent formuliert. Drittens: Das berechtigte Freihaltungsinteresse – worum es ja bei einem Immaterialgüterrecht immer geht – der Allgemeinheit an Nachrichten ist nicht berührt. Ich möchte das begründen.

Es wird kein Monopol an dem Schutzgegenstand selbst geschaffen. Es wird nicht die Information als solche geschützt, sie bleibt frei. Jedermann kann entsprechende Informationen aufsuchen und für seine Zwecke verwenden. Jeder Dritte kann die aufgesuchten Informationen bearbeiten, gliedern, öffentlich zugänglich machen, ohne dass dadurch die Rechte der Presseverleger auch nur berührt werden. Geschützt wird nur die kostengünstige oder kostenfreie unmittelbare Übernahme fremdgeschaffener Leistungen für die eigennützige, gewerbliche Verwendung im Netz, so wie es eben neue Techniken ermöglichen. Geschützt werden soll hier die durch die Verlage finanzierte Journalistentätigkeit, durch die insbesondere Informationen unterschiedlichster Inhalte gesammelt und redaktionell aufbereitet

werden. Und dies auch nur vor der Übernahme durch mit den entsprechenden technischen Mitteln arbeitenden Suchmaschinenbetreibern. Damit wollte ich darlegen, dass wir es bei diesem geplanten neuen Leistungsschutzrecht nicht mit einer Besonderheit zu tun haben. Es handelt sich überhaupt nicht um ein Recht *sui generis*. Es gibt hinreichend Vorbilder, die ich von der Theorie der Leistungsschutzrechte her als Rechtswissenschaftler nennen kann. Der Schutz der Hersteller von Tonträgern fällt unter die Kategorie, es ist genau dasselbe gemeint, der Schutz der Hersteller von Industrie- und Instruktionsfilmen u. ä. Leistungsschutzrechte werden bei den Herstellern von Datenbanken geschützt. Die Merkmale – und das halte ich bei dem Nachdenken über diese Rechtsinstitution immer für wichtig – sind immer dieselben: Der geschützte Gegenstand erfordert Investitionen, es gibt eine Technik, die kostenfrei oder kostengünstig eine Übernahme ermöglicht und der Schutz vor Übernahme ist so gestaltet, dass keine schädlichen Monopole entstehen. Das ist der Kerngedanke des Leistungsschutzrechts. Das im Gesetzentwurf geplante Leistungsschutzrecht für die Presseverleger ist meiner Ansicht nach auch schon auf der Grundlage unserer Wettbewerbsordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), vorgezeichnet. Das ist hier von Bedeutung, weil diese Leistungsschutzrechte häufig aus der Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht, aus dem Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb heraus entwickelt wurden. Das Wettbewerbsrecht will unlautere Geschäftsmethoden verhindern, die auf Dauer keinem dienen. Beispielhaft hierfür ist etwa eine in der Sache immer noch zutreffende, zugegebenerweise ältere Rechtsprechung zum wettbewerbsrechtlichen Schutz vor unmittelbarer Leistungsübernahme, die Reprint-Entscheidung des BGH (Anm.: Urteil vom 30. Oktober 1968, Az. I ZR 52/66), wonach eine unmittelbare Leistungsübernahme unter der Voraussetzung verboten ist, dass der „Veranstalter des ersten Drucks in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit“ gebracht wird. Der BGH hat früher übrigens eine unmittelbare Leistungsübernahme und die Ausnutzung dessen, was ich übernommen habe, zu gewerblichen Zwecken, per se für unlauter erklärt, schon allein auf der Grundlage unserer Wettbewerbsordnung.

Nun wurde zur Ökonomie eine ganze Menge gesagt. Ich will weiter nichts sagen. Der Gesetzgeber braucht die Einführung eines Leistungsschutzrechtes auf keinen Fall von einer Marktstörung abhängig zu machen! Was ist überhaupt eine Marktstörung?

Wenn der Markt sich nicht so entfalten könnte, als wenn die Verfügungsrechte zugeteilt wären. Das kann er hier sicherlich nicht, da hätten wir also auch schon eine Marktstörung. Aber die Entscheidungsprärogativen des Gesetzgebers sind natürlich andere. Er muss sicherlich von einer spürbaren Beeinträchtigung ausgehen, sonst gäbe es keinen Angriff auf das Gut, keinen Grund für ein Leistungsschutzrecht. Aber ansonsten kann er natürlich in einem weiteren Beurteilungsspielraum sagen, ob er diese Art von unmittelbarer Übernahme fremdgeschaffener Leistungen billigt oder nicht. Ich möchte zur Ökonomie nur noch eins anführen: „Es gibt ja auch den Weg zurück“, so wird gesagt, auf die Verlagsseiten komme man durch entsprechende Links wieder zurück. Dies möchte ich bestreiten! Wir haben es hier nicht mit einem zweiseitigen Markt zu tun. Darüber kann man vielleicht noch einmal sprechen. Das Argument, auch die Verlage könnten durch die Verlinkung auf ihre Seiten partizipieren, ist aus juristischer Sicht merkwürdig. Es kann nicht Sache des Übernehmenden sein, den Wert der von ihm eventuell erbrachten Gegenleistung zu bestimmen. Ich erlaube mir hier einen Vergleich, auch wenn er feuilletonistisch ist: Ich kann mir doch nicht ein Auto unbefugt nehmen und dann, wenn ich es zurückbringe, sagen: „Aber ich habe auch die Bremsen repariert!“

Ein zweites Thema: Es wurde im Zusammenhang mit dem geplanten Schutzrecht gesagt, dass dieses Recht schon in der Nähe eines Einzelfallgesetzes steht. Dazu eine kurze Bemerkung: Ich glaube, es ist nicht möglich, dass der Gesetzgeber überall dort, wo Leistungsschutzrechte im Raume stehen, quasi in einem Rundumschlag all diese Gebiete abdeckt. Aber wenn er irgendwo wieder den Grund sieht, eines zu schaffen, dann kann man doch diese Schaffung eines Leistungsschutzrechtes nicht dem entgegensetzen, dass es auch noch andere Gebiete gibt, wo es möglich wäre. Denn dann wäre eine Rechtsentwicklung, die kontinuierlich Probleme aufgreift, so wie sie auch an den Gesetzgeber herangetragen werden, nicht möglich. Ich hätte immer ein „Totschlagargument Einzelfallgesetz“, woanders müsste man auch etwas tun.

Zur Konkretisierung des Schutzgegenstandes. Hier will ich Sie nur auf eines hinweisen, das auch konkretisiert worden ist: Sagen Sie mir ein Immaterialgut, das ohne unbestimmten Rechtsbegriff auskommt! Im Patentrecht eine die Technik bereichernde Leistung, im Urheberrecht eine geistig persönliche Schöpfung, im

Leistungsschutzrecht der Datenbankhersteller eine, wie heißt es, kostenträchtige Investition, oder so ähnlich. Wir können nicht definieren, wie umschreibt man eine neue technische Leistung genau? Was ist genau eine geistig persönliche Schöpfung? Wir können nur – und genau das haben Sie im Gesetzentwurf vorgeschlagen – ein „insbesondere“ einführen, um die Richtung zu geben. Oder wir können, wie im Urheberrecht oder im Patentrecht, einen Positiv- oder Negativkatalog mit hinreichenden Beispielen geben. Eine rechtspositivistische Definition, was auf uns zukommt, was es sein kann, ist nicht möglich. Wir können nur die Richtung vorgeben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Keese, Sprecher der gemeinsamen Arbeitsgruppe Urheber- und Leistungsschutzrecht des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ), Axel Springer AG, Berlin!

SV Christoph Keese: Die deutschen Verlage begrüßen den Gesetzentwurf! Ich will das kurz begründen. Im Lauf der Jahre ist eine florierende Branche sogenannter Aggregatoren entstanden, die Verlagsleistungen von Webseiten abgreift, sie an Dritte weitergibt und Verlagen dafür nichts bezahlt. Dabei handelt es sich längst nicht nur um Kurzauszüge – sogenannte Snippets –, sondern auch um Volltextübernahmen und Faksimiles. Ich will Ihnen ein plastisches Beispiel nennen: Kurz vor Weihnachten bekam die Öffentlichkeitsarbeit unseres Hauses den Besuch von einem Verkaufsrepräsentanten eines großen Aggregators, der ein Produkt anbot. Man kann sich in „Realtime“ eine Suche im kompletten Angebot deutscher Webseiten und internationaler Webseiten elektronisch zuschicken lassen. Ein tolles Produkt, es kostet ein bisschen was, hilft aber bei der Arbeit! Auf die Frage der Mitarbeiter, was denn unser Haus dafür abbekommen würde, wenn wir dieses Produkt abonnierten, war die Antwort einfach: Null. Die Aggregatoren bezahlen dafür nicht. Das kann so nicht sein! Wir sagen ganz deutlich: Aggregation ist wichtig. Niemand will sie verhindern. Im Gegenteil, wir wollen sie fördern! Aber wir können nicht akzeptieren, dass Verlage auf Dauer kostenlos zuliefern sollen! Die laufende Debatte ist auf Google verkürzt. Es geht um weit mehr als Google, auch wenn die Google-Bildersuche jetzt in diesen Tagen sehr deutlich zeigt, worauf wir zusteuern, nämlich auf Produkte, die auf die Originalwebseiten gar nicht mehr zugreifen

müssen, um attraktive Produkte für den Markt zu schaffen. Es geht bei Aggregation um einen Hunderte von Millionen Dollar schweren Weltmarkt, der Verlagen nichts für ihre Leistungen bezahlt. Diese Wertschöpfung von Aggregatoren findet größtenteils außerhalb Deutschlands statt, schlicht deswegen, weil die meisten Unternehmen, die dies betreiben, außerhalb Deutschlands sitzen und hier nur vergleichsweise kleine Zweigstellen unterhalten – im Unterschied zu den deutschen Verlagen, die im Inland 11 Milliarden Umsatz erwirtschaften und größtenteils hier ausgeben und hier investieren, auch in Arbeitsplätze. Suchmaschinen im engeren Sinne, das hat auch der Bundesgerichtshof festgestellt, üben eine wichtige Funktion im Internet aus. Das sehen auch die Verlage so. Das ist auch völlig richtig. Auch wir möchten, dass die Öffentlichkeit Nachrichtenquellen, die verlässlich sind, schnell und einfach findet. Doch im Laufe der Zeit haben sich Suchmaschinen weiterentwickelt und sind mehr und mehr zu Aggregatoren geworden. Sie treten jetzt oft in direkte Konkurrenz zu Verlagsangeboten. Die durchschnittliche Nutzungszeit von Nachrichtenwebseiten – die Zahl überrascht viele, sie ist aber richtig und selbst Aggregatoren bestreiten dies nicht – beträgt 90 Sekunden pro Tag, verteilt auf etwa drei Besuche. Der durchschnittliche Besuch dauert 30 Sekunden. Wenn Sie in diesen 30 Sekunden ein aggregiertes Produkt anschauen können, das Ihnen auf dem Weg zur Mittagspause einen Nachrichtenüberblick gibt, dann ist das direkter Wettbewerb zu dem, was die Verlage machen. Das Leistungsschutzrecht ist keine Patentlösung, es ersetzt keine Geschäftsmodelle, es ist keine staatliche Subvention, wie es sie in vielen anderen europäischen Ländern gibt und auch allorts in anderen europäischen Ländern gefordert wird. Die Deutschen Verlage fordern keine Subvention, sie regen aber an, dass ein fairer Rechtsrahmen geschaffen wird. Ohne einen solchen Rechtsrahmen ist es schwierig, Geschäftsmodelle im Internet zu entwickeln.

Welche Leistungen der Verlage gilt es zu schützen? In der Debatte der vergangenen Jahre ist immer wieder auch infrage gestellt worden, dass Verlage überhaupt Leistungen erbringen, und es gibt viele Verwirrungen darüber. Deswegen lassen Sie mich bitte auch noch einmal schildern, worin unsere Leistung besteht. Zeitungen und Zeitschriften samt ihrer Webseiten beschäftigen in Deutschland über 22.000 festangestellte Journalistinnen und Journalisten, dreimal so viel wie Privatfernsehen und Radio, fünfmal so viel wie ARD und ZDF. Hinzu kommen Zehntausende freier und fester Mitarbeiter. Verlage finanzieren die Gehälter, Honorare, Büros und

Reisen. Sie tragen das volle wirtschaftliche Risiko. Sie bringen die journalistischen Beiträge unter ihren eingeführten Marken heraus. Im Netz betreiben sie große und anerkannte Webseiten, deren Namen und Adressen Millionen Usern bekannt sind und Vertrauen bei ihnen wecken. Dieser Markenwert stellt gerade im völlig unübersichtlichen Internet, wo jeder alles schreiben und veröffentlichen kann, eine unübersehbare Leistung dar. Verlage bezahlen und organisieren Redaktionen, die Nachrichten recherchieren und orten und Auswahl und Übersicht in die Flut der verfügbaren Nachrichten bringen. Schon die Anordnung dieser Nachrichten auf Webseiten stellt eine Verlagsleistung dar, die vom Recht des Urhebers nicht erfasst wird. Nicht umsonst greifen Aggregatoren genau diese Rangreihenfolge bevorzugt bei den bekannten Medien ab, weil genau darin ein Wert besteht, den sie ihren eigenen Kunden weitergeben möchten. Verlage bezahlen die Werbung, verkaufen Anzeigen, kümmern sich um das Inkasso, organisieren den Vertrieb, auch das ist im Netz nötig. Diese Leistung unterscheidet sich strukturell kaum von der Leistung der Musikproduzenten, die seit Mitte der 60er Jahre ein solches Recht genießen. Im Digitalzeitalter unterscheiden wir uns eigentlich nur noch durch das Dateiformat, das wir produzieren, und im Zuge der Medienkonvergenz eigentlich nicht einmal mehr dadurch, da wir inzwischen auch Videos und Tonformate herstellen. Deswegen verdienen Verlage den Schutz ihrer Investitionen im Netz nicht weniger als Musik, Film und Fernsehen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Keese, ich danke Ihnen, glaube aber feststellen zu müssen, dass das wohl ein Plädoyer in eigener Sache war. Sie sprachen ja auch von „wir“.

SV Christoph Keese: Nein! Ich vertrete hier logischerweise unser Haus – aber ich bin auch Sprecher des Arbeitskreises Urheber- und Leistungsschutzrecht der Verlegerverbände VDZ und BDZV, die ich hier vertrete!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt bitte Herr Dr. Kreutzer, Rechtsanwalt, Berlin!

SV Dr. Till Kreutzer: Ich möchte mich in der mündlichen Stellungnahme, weil ich schon sehr viele Dinge darüber gesagt habe, auf einen einzigen Aspekt

konzentrieren, und dabei geht es mir um die praktischen Auswirkungen eines solchen Leistungsschutzrechts, die, glaube ich, aufgrund des Missverständnisses über die Frage, was ist ein Leistungsschutzrecht im juristischen Sinne, entstanden sind. Ich glaube, da besteht noch allerhand Unsicherheit. Ein Leistungsschutzrecht ist ein Ausschließlichkeitsrecht. Ein Ausschließlichkeitsrecht hat, wenn es eingeführt wird, zur Folge, dass jede Nutzungshandlung, bevor sie vorgenommen wird, lizenziert, also erlaubt werden muss. Das bedeutet: Wenn Suchmaschinen oder Aggregatoren nach Einführung des Leistungsschutzrechtes weiterhin Suchergebnisse in der herkömmlichen Form anzeigen wollen, unter Anzeige von Snippets, dann müssen sie vorher die dafür erforderlichen Rechte klären. Das Leistungsschutzrecht ist also nicht etwa nur ein Verbotsrecht, wo der Verlag etwas verbieten kann, es aber, so lange es nicht verboten wird, erlaubt ist. Dies ist also kein „Opt-out-Prinzip“, sondern ein „Opt-in-Prinzip“. Das bedeutet in der praktischen Folge, in dem Moment, wo das Leistungsschutzrecht in Kraft träte, müssten zwingend aus Suchmaschinen und Aggregatoren zumindest die Snippets entfernt werden und es dürften nur noch nackte Links angezeigt werden – und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo sämtliche Verträge geschlossen und alle Rechte geklärt werden. Das kann Jahre dauern! Das liegt auf der Hand. Was passiert in der Zwischenzeit? In der Zwischenzeit wird es z. B. für Sie alle als Abgeordnete und für mich als Nutzer bedeuten, dass ich Suchmaschinen und Aggregatoren nicht mehr in der herkömmlichen Art und Weise als Informationsrecherchemodell benutzen kann, einfach weil die Informationen, die ich suche, wegen dieses Schwebezustandes sehr häufig nicht angezeigt werden können. Das bedeutet, dass sie wahrscheinlich in Twitter, Facebook und anderen sozialen Medien nicht mehr ohne weiteres unter der Verwendung von Snippets andere auf die Erzeugnisse von Presseverlagen im Internet hinweisen dürfen bzw. von anderen auf diese Art und Weise darüber informiert werden dürfen. Das heißt drittens, dass die Verlage, deren Erzeugnisse im Internet stehen, bis diese Situation geklärt ist, nicht mehr ohne weiteres über Suchmaschinen oder Aggregatoren so gefunden werden, wie das bisher der Fall war. Das bedeutet, sie verlieren an Marktmacht, an Reichweite und an Möglichkeiten, Einnahmen über Werbeeinnahmen zu erzielen. Der dauerhafte Effekt ist meines Erachtens, dass die großen Presseverlage und Informationsdienstleister letztendlich davon profitieren werden, weil die sich irgendwann einigen können werden. Kleine Verlage, kleine Informationsdienstleister, Start-ups und solche, die da noch kommen

werden, müssten tausende von Verträgen schließen, um die Möglichkeit, Suchdienste anbieten zu können, überhaupt rechtlich abgesichert zu bekommen. Das ist meines Erachtens unmöglich. Deshalb wird es letztlich ironischerweise auf ein „Lex pro Google“ und ein „Lex pro Springer“, hinauslaufen – und alle anderen werden unter dieser Situation massiv leiden, und zwar nachhaltig! Wenn solche Effekte drohen, dann stellt sich die Frage: Wie kann denn, trotz solcher möglichen Effekte, ein Leistungsschutzrecht dieser Art gerechtfertigt werden? Der Bundesgerichtshof hat sich zu dieser Frage anders als Herr Ensthaler geäußert und gesagt, dass die Erbringung und der Bestand einer Leistung, eines Geschäftsmodells ohne den Rechtsschutz aus einem Immaterialgüterrecht ernstlich in Gefahr geraten müsste. Mit anderen Worten: Es bedarf eines nachgewiesenen Grundes und einer Rechtfertigung dafür. Von dieser Sachlage gehen bisher alle aus. Das sind unbestrittene Tatsachen, das ist die Rechtslage. Bisher sind auch immer alle davon ausgegangen, dass Verlage und Suchdiensteanbieter einander nicht schaden, sondern sich freiwillig in einer Symbiose befinden, die wichtig für beide ist, um ihre Geschäftsmodelle realisieren zu können. Dass kein Schaden entsteht, ist dadurch belegt, dass beide freiwillig aus dieser Symbiose aussteigen können, sowohl die Verlage als auch die Suchanbieter, sie es aber nicht tun. Das bedeutet, es ist keineswegs nachgewiesen – sogar ganz im Gegenteil –, dass ein solcher Schaden entsteht, mit anderen Worten: dass eine Rechtfertigung für so ein Leistungsschutzrecht vorliegen könnte. Davon gehen ebenfalls wieder alle aus. Da zitiere ich Herrn Ensthaler als einen möglichen von vielen, der in der GRUR 2012, S. 1107 schrieb: „Es verhält sich bis in die heutige Zeit so, dass keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob das Leistungsschutzrecht für die Verlage erforderlich ist, um zumindest einen nicht unbedeutenden, wirtschaftlichen Schaden abzuwehren, z. B. weil durch die Übernahme der Informationen und Kurztexpte durch die Suchmaschinenbetreiber den Verlagen Werbekunden verloren gehen.“ Das bedeutet: Nach der verfassungsrechtlich begründeten Rechtsprechung des BGH ergibt sich eine Handlungsanweisung an den Gesetzgeber. Bevor eine solche Sachlage, bevor diese Gefahren nicht nachgewiesen sind, ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, ein solches Recht einzuführen! Es gibt keinerlei Erkenntnisse darüber. Deshalb plädiere ich dafür, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt keine Maßnahmen in diese Richtung zu ergreifen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun folgt Herr Dr. Paesler, Geschäftsführer der Verlagsgruppe Ebner Ulm GmbH. Bitte schön!

SV Dr. Holger Paesler: Ich will gar nicht so sehr von der rechtlichen Seite her diskutieren, sondern die Sicht eines Verlagsvertreters in die Diskussion einbringen und ein bisschen aus der Praxis berichten. Kurz zu meiner Person: Ich bin 43 Jahre alt, von Hause aus Jurist und Betriebswirt und seit fünf Jahren Geschäftsführer der Verlagsgruppe Ebner in Ulm. Das ist ein Familienunternehmen in Baden-Württemberg, das sich zwischenzeitlich in der 15. Generation mit Medien beschäftigt. Wir sind an mehreren Tageszeitungen beteiligt. Die bekannteste – die Südwestpresse in Ulm – ist die größte, auflagenstärkste Zeitung in Baden-Württemberg. Aber auch, über ein Konsortium, an der Stuttgarter Zeitung und an der Süddeutschen Zeitung, inklusive Beteiligungen in Ostdeutschland. Und wir haben einen Fachzeitschriftenverlag mit 80 Titeln, der sich mehr auf den Bereich so exotischer Themen wie Gitarre & Bass, Feuerwehrmagazin, Chronos u. ä. bezieht. Warum erzähle ich Ihnen das alles? Weil ich Ihnen kurz erläutern möchte, warum ich persönlich für eine Einführung des Leistungsschutzrechtes bin. Da aus meiner Sicht die Verleger und die Verlage eine eigene Leistung auch im Internet abbilden und damit als Werkmittler zu sehen sind. Was macht ein Verlag konkret? Herr Keese hat es eben schon angedeutet und ausgeführt. Er stellt beispielsweise eine Zeitung her. Er hat aber noch viele andere Produkte im Angebot, was vielleicht den meisten gar nicht so bewusst ist. Das geht über Postzustellung, Briefzustellung bis hin zu Events, Veranstaltungen. Wenn Sie so ein Produkt wie die Südwestpresse nehmen, reden wir über 450 Mitarbeiter am Stammhaus in Ulm, von denen ungefähr 130 vollberuflich journalistisch tätig sind. Die anderen sind Grafiker, Layouter, Fotografen, Programmierer, aber eben auch die in der Vertriebs- und Anzeigenabteilung Tätigen, die im Endeffekt für die Finanzierung dieses Produktes sorgen und damit die Marke aufbauen – die Marke, die auch erkennbar ist und die wahrgenommen wird und die im Netz dann auch gegebenenfalls gesucht wird, denn es geht hier nicht um die einzelnen Journalisten, die im Regelfall gar nicht namentlich bekannt sind, sondern um das Produkt. Am einfachsten ist dies wie folgt zu erklären: Bestimmte Produkte im Zeitungsbereich haben eine Tendenz und stehen für eine gewisse Richtung. Man weiß eben, wenn man die Süddeutsche Zeitung nimmt, dass man eine andere Prononcierung im Kommentar erhält als beispielsweise in der FAZ. Damit drückt sich

für mich auch die eigene Leistung aus. Man holt sich nämlich das Produkt aus diesem Grund. Ich denke, diese Leistung, die die Verlage erbringen, ist schützenswert, egal ob es in der alten „Offlinewelt“ oder auch in der neuen „Onlinewelt“ ist. Ich sehe dort einen Regelungsbedarf, denn es gibt hier aus meiner Sicht eine Lücke. Es gibt nämlich kein Leistungsschutzrecht im Onlineumfeld. Das sehe ich zum einen auch ordnungspolitisch, in Bezugnahme auf Artikel 5 GG. Wir reden hier über das Institut der Freien Presse! Da sehe ich einen Ausgestaltungsauftrag des Staates, wenn es einen Bedarf gibt, dort tätig zu werden. Anders als Herr Dr. Kreuzer bin ich der Auffassung, dass man dies nicht erst tun sollte, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, sondern dort entsprechend gestaltend vorangehen soll. Das möchte ich Ihnen auch begründen aus der Veränderung, dem Strukturwandel der Branche heraus. Ich weiß nicht, ob jeder von Ihnen genau weiß, wie sich eine Tageszeitung refinanziert. Das „Geschäftsmodell alt“ ist letztlich 400 Jahre alt. Sie haben ein Bündelungsprodukt. Das Wort „Bündelungsprodukt“ ist wichtig, denn die Verlage erstellen Inhalte – packen die im Übrigen mit Werbung zu –, die sie an ihre Leser verkaufen und die Leser verkaufen sie, kurz gesagt, an die werbetreibende Wirtschaft. Bislang war es so: Man hatte eine Aufteilung – ich sage mal bis zum Jahre 2000 – in zwei Drittel aus Werbung und ein Drittel aus Vertriebs Erlösen, Einzelverkauf. Das hat sich seit Hinzukommen des Internets dramatisch verändert! Die meisten Verlage erwirtschaften heute 60 Prozent ihrer Einnahmen aus Vertriebs Erlösen. Das haben Sie sicherlich an der Bezugspreiserhöhung auch gemerkt, wenn Sie Zeitungsabonnent sind. Tageszeitungsanzeigen, gerade rubrizierte Werbung, ist im Netz, und dort auch wahrscheinlich unwiederbringlich. Wie sieht es heute aus? Die Tageszeitungen sind nach wie vor mit Print sehr aktiv. Sie haben aber auch viele andere Tätigkeitsfelder. Ich habe es eben auch schon einmal benannt: Briefzustellung, Anzeigenbeteiligung, Hörfunk und Fernsehen, aber eben auch das Online-Engagement. Da ist man nicht mehr in der Wertungskette, wie früher, weil das Internet ein disruptives Medium ist, es entbündelt unsere Angebote. Wenn jetzt Dritte dazu übergehen, unsere Angebote für sich und eigene Geschäftsmodelle zu nutzen, ohne uns zu fragen, haben wir damit ein Problem! Das muss man einfach so profan sagen. Weil es uns nicht mehr ermöglicht, uns mit unserer eigenen Leistung, die wir vorher finanziert und aufgebaut haben, zu refinanzieren. Das ist ein Punkt, der uns doch sehr dafür plädieren lässt, für ein Leistungsschutzrecht einzutreten.

Ein kurzer Satz zur Diskussion Verwertungsgesellschaft, insbesondere der Frage der Praktikabilität: Die ganze Diskussion erinnert mich sehr an die Frage der Einführung elektronischer Pressespiegel vor 50 Jahren. Da haben die Vertreter des Bundes der Deutschen Industrie und auch teilweise Aggregatoren den „Abgesang des Morgenlandes“ beschrieben und dass das alles in der Praxis nicht umsetzbar sei. Es gibt zwischenzeitlich eine Branchenlösung – das ist die Pressemonitorgesellschaft –, wo sich mehrere Verlage, auch mit dem Verband als Mittler für kleine, zusammengefunden und die Aufgabe einer Verwertungsgesellschaft übernommen haben. Das Modell funktioniert in der Praxis einwandfrei und ist auch von der Wirtschaft angenommen. Und über die Diskussion der Einführung elektronischer Pressespiegel spricht kein Mensch mehr. Ich wäre sehr froh, wenn wir in ein paar Jahren soweit wären, dass die Diskussion um das Thema Leistungsschutzrecht auch nicht mehr mit dieser Vehemenz und Emotionalität geführt wird, wie das bislang aus meiner Sicht der Fall ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Professor Dr. Schwartmann, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, Fachhochschule Köln. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Rolf Schwartmann: In der für die Meinungsvielfalt relevanten Hinsicht schaffen die Presseverlage unter dem Schutz der Pressfreiheit den technisch-organisatorischen Rahmen für ein vielfältiges Angebot mit konstituierender Bedeutung für die Meinungsfreiheit und damit auch für die Demokratie. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger soll die technisch-organisatorisch-unternehmerische Leistung von Presseverlagen schützen. Worin sie besteht, wurde gerade vorgetragen. Die Leistungen der Presseverlage können Dritte im Internet gewerblich und privat nutzen. In diese Nutzung willigen die Verlage nach der Rechtsprechung des BGH ein. Sie willigen aber nicht in jede kostenfreie Nutzung ihrer Inhalte ein. Die Einwilligung ist kein grundsätzlicher Vergütungsverzicht für die Nutzung im Netz. Es geht immer nur um das, was für die Funktionsfähigkeit des Internets erforderlich ist. Was für Vorschaubilder und allgemeine Suchmaschinennutzung gilt, ist für News-Aggregatoren nicht entschieden und aus meiner Sicht auch fraglich.

Was ist der Grund für die Vergütung? Am Ende ist die verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Zuordnung eines vermögenswerten Ergebnisses zu einer Leistung der Grund. Diese Zuordnung von Leistung und vermögenswertem Ergebnis existiert für Presseverleger derzeit nicht. Sie soll durch das Leistungsschutzrecht erfolgen. Erst danach sind Verleger in der Lage, ihre Leistung auf einem Markt aus eigenem Recht anzubieten. Dieser Markt existiert derzeit nicht, weil die wirtschaftlich-organisatorische Leistung ihren Berechtigten nicht zugeordnet ist. Erst wenn der Markt geschaffen ist, kann sich zeigen, ob die Leistung der Verleger auf diesem Markt einen Wert hat. Und hier wird die Spanne von Minimalvergütungen bis hin zu nennenswerten Beträgen liegen. Der Gesetzgeber muss aus ordnungspolitischen Gründen – und darf das auch – für die Entstehung eines Marktes sorgen. Das ist mit Blick auf Presseverleger und Verfassungsrecht vor allem aufgrund der Bedeutung der Presse für die demokratische Willensbildung erforderlich. Gerade heute beklagen die Reporter ohne Grenzen einen Rückgang der Meinungsvielfalt insbesondere wegen des Zeitungssterbens. Ohne das Leistungsschutzrecht für Presseverleger würde der Gesetzgeber faktisch einer Marktverhinderung Vorschub leisten. Das Gesetz ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Das Urheberrechtsgesetz schützt mittlerweile eine Vielzahl verwandter Schutzrechte, die die technisch-organisatorisch-unternehmerische Leistung von Werkmittlern anerkennen. Wenn also eine technisch-organisatorisch-unternehmerische Leistung für die Schaffung eines Leistungsschutzrechts in anderen Fällen genügt, dann ist es verfassungsrechtlich nicht haltbar, wenn Presseverlegern, die einen sensiblen und für die demokratische Gesellschaft wichtigen Bereich verantworten, ein Leistungsschutzrecht verwehrt wird. Diesen verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllt der Gesetzgeber durch den vorliegenden Entwurf ohne nennenswerte Beanstandungen. Der Entwurf ist geboten und hilfreich, und ich würde gern auf folgende Missverständnisse hinweisen: Der Entwurf will die Suche im Internet nicht erschweren. Der Suchmaschinenbetrieb wird durch das Leistungsschutzrecht nicht beeinträchtigt. Die Linksetzung ist ausdrücklich weiterhin lizenzfrei möglich. Der Entwurf betrifft insbesondere gewerbliche Aggregationsdienste, von denen Herr Keese eben sprach. Diese können die mit erheblichen Investitionen der Presseverlage einhergehenden Leistungen derzeit mühelos und zu einem Bruchteil der Kosten übernehmen, indem sie die Inhalte nicht nur verlinken, sondern auslesen,

neu aggregieren und verwerten. Damit machen sie den Angeboten der Presseverlage zu ungleich besseren und vor allem günstigeren Bedingungen Konkurrenz. Informationsbedürfnisse der Nutzer können zum Teil durch diese Angebote in vollem Umfang befriedigt werden, ohne dass es eines Wechsels auf die Seite des Presseverlages bedarf, für die seitens der Verleger gezahlt wird. Kurzum: Der Gesetzgeber trifft mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger eine Wertentscheidung, wonach die verlegerische Leistung anerkannt und der Vermögenswert einem Rechtsträger zugeordnet wird. Welchen Wert diese Leistung hat, wird der Markt entscheiden. Der freie Informationsfluss, der nicht zuletzt durch den regulären Betrieb von Suchmaschinen unterstützt wird, wird durch das Leistungsschutzrecht nicht eingeschränkt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Professor Dr. Spindler, Georg-August-Universität Göttingen!

SV Prof. Dr. Gerald Spindler: Ich versuche, es schnell zu machen. Auf die einzelnen Fragen werden wir im Detail vielleicht später in der Diskussion noch eingehen können. Der erste Punkt, der mir ganz wichtig ist – und es wundert mich gerade bei den Koalitionsparteien, weil sie immer das Recht des geistigen Eigentums auf ihre Fahnen geschrieben haben: Wenn Sie sich die Situation anschauen, wird der Urheber hier letztendlich wesentlich schlechter behandelt als irgendein Presseverleger, der nur eine Investition macht. Wenn Sie einen Artikel haben und Sie stellen den heutzutage ins Internet, dann gilt nach der Rechtsprechung des BGH die konkludente Einwilligung. Sie bekommen keine Vergütung dafür, Sie können niemandem irgend etwas untersagen, die Suchmaschinen gelten als sozialadäquat. Wie man dazu steht, steht auf einem ganz anderen Blatt, aber das ist einfach geltende Rechtslage! Wenn derselbe Artikel von demselben Urheber dann nur mit einem Layout oder irgendwie strukturiert plötzlich im Netz steht, dann soll aber auf einmal der Verleger ein entsprechendes Leistungsschutzrecht und entsprechende Vergütungsansprüche haben. Das heißt: Ich als Urheber, als eigentlich derjenige, der das geistige Eigentum geschaffen hat, werde praktisch schlechter behandelt. Das nächste Argument, Investition, Artikel 14 GG: Welche Investitionen sollen wir denn da noch alle schützen? Es ist ständige Verfassungsrechtsprechung, dass die reine Geldinvestition nicht etwas ist, was automatisch unter Artikel 14 GG fällt. Wir

erkennen nicht automatisch jede Investition irgendwo an. Deshalb ist auch die Argumentation, dass wir Leistungsschutzrechte haben, zwar richtig. Aber es gilt immer noch der Grundsatz – und den haben wir in der GRUR, der Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz im Urheberrecht, immer hochgehalten: Das sind Ausnahmen, um den Wettbewerb gerade freizuhalten! Da kommen wir zum Marktversagen. Der BGH schreibt uns, den Urhebern, ins Stammbuch: Ihr könnt euch selbst schützen. Dann machen Sie das einmal! Die einzelnen Abgeordneten mögen sich einmal überlegen, ob sie einmal in einen robots.txt selbst hineingeschaut und das gemacht haben. Vielleicht mag der eine oder andere dies können. Das wird uns, den Urhebern, also zugemutet. Der Verlag soll das nicht können. Wieso eigentlich nicht? Warum soll er sich denn nicht selbst schützen können? Wo soll hier das Marktversagen liegen? Wenn sie nicht wollen, dass jemand zugreift, wenn sie sozusagen den Zugang zu den Informationen kanalisieren wollen, können sie dies ohne Weiteres tun. Das mutet der BGH, wie gesagt, jedem einzelnen Urheber zu.

Dritter Punkt, jetzt eher etwas en détail: Unbestimmte Rechtsbegriffe. Kollege Ensthaler hat gesagt, das kann man ja alles bewältigen. Das stimmt – aber muss man es denn noch schlimmer machen, als es ohnehin ist? Schauen Sie sich die Rechtsprechung zum Datenbankrecht, schauen Sie sich die Rechtsprechung zu vergleichbaren Leistungsschutzrechten an und schauen Sie sich an, wie das ständig hin- und hergeht zum EuGH, und wo wir keine klaren Kriterien haben. Dann überlegen Sie, was denn z. B. eine „presseähnliche Veröffentlichung“ ist. Ist das jetzt ein Blog-Portal? Ist es das Einstellen unter bestimmte Kategorien? Ist das bereits etwa die Presse? Dann steht darin „journalistische Beiträge“. Die sollen reine Informationsmitteilung sein. Ist jetzt etwa der Wetterbericht, weil er in der Zeitung steht, auf einmal vom Leistungsschutzrecht umfasst? Sind irgendwelche medizinischen Daten oder Börsenkurse, weil sie in der Zeitung stehen, jetzt vom Presse-, vom Leistungsschutzrecht umfasst? Das wäre die Konsequenz, wenn Sie auf die reine Informationsmitteilung abheben!

Wie gesagt, es gibt noch viele einzelne Sachen, ich habe das in der schriftlichen Stellungnahme angeführt. Wenn Sie überhaupt dieses Leistungsschutzrecht übernehmen wollen, dann bitte aber wenigstens mit einer Befristungsklausel – als letzter Wille der versammelten Urheberrechtler. Kollege Ensthaler hat so süffisant

unten drangeschrieben, es gäbe aus den einschlägigen Kreisen der Urheberrechtler kaum jemanden, der sich dagegen aussprechen würde – so sinngemäß. Ich kann nur sagen: Die gesamte GRUR mit dem Fachausschuss Urheberrecht, der DAV mit dem Fachausschuss Urheberrecht, wir haben uns alle einhellig dagegen ausgesprochen! Insofern kann ich nur sagen: Dann bitte wenigstens befristet, so dass man das später entsprechend untersuchen kann. Aber im Prinzip: Ablehnung.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt als Letzter in der Runde Herr Stadler, Fachanwalt für IT-Recht, Freising!

SV Thomas Stadler: Ich versuche, mich kurz zu fassen. Mir scheint ein Punkt in der Diskussion bislang etwas kurz gekommen zu sein: Das ist die Frage der Vereinbarkeit des geplanten Leistungsschutzrechts mit dem europäischen Recht. In der Rechtsprechung des EuGH und des BGH ist mittlerweile anerkannt, dass Suchmaschinen, namentlich „Google“, als sogenannte „Dienste der Informationsgesellschaft“ anzusehen sind. Diese Dienste der Informationsgesellschaft sind nach der E-Commerce-Richtlinie in einer besonderen Form geschützt, insoweit als sie dort Haftungsprivilegierungen genießen. Aus meiner Sicht würde jetzt im Widerspruch zur Regelung der E-Commerce-Richtlinie mit diesem geplanten Leistungsschutzrecht eine unbeschränkte, originäre, urheberrechtliche Haftung von Suchmaschinen etabliert für den Fall, dass Presseerzeugnisse in den Suchindex aufgenommen werden. Dadurch würde meines Erachtens unmittelbar auch die E-Commerce-Richtlinie unterlaufen. Ich bitte also darum, das vielleicht noch einmal zu bedenken! Ich habe das hier nirgendwo in der Diskussion gefunden, es gibt diesen Diskussionsansatz aber in der rechtswissenschaftlichen Literatur.

Zweiter Punkt: Es ist, auch vom Kollegen Professor Schwartmann, darauf hingewiesen worden, wie es auch in der Gesetzesbegründung heißt, dass die Möglichkeit der Verlinkung nicht beeinträchtigt würde. Auch den Punkt sehe ich letztlich kritisch. Es mag schon sein, dass der Hyperlink als solcher nicht betroffen ist. Aber der Hyperlink hängt nicht in der Luft, sondern der Hyperlink ist immer von einem Verweistext, einem Linktext begleitet. Sobald dieser Linktext auch nur aus einem kleinsten Textschnipsel, aus einem Snippet eines journalistischen Textes besteht,

greift das Leistungsschutzrecht ein. Hyperlink plus Snippet ist gleich Leistungsschutzrecht. Insoweit – da sehr, sehr viele Hyperlinks auch gerade kurze Textpassagen oder Überschriften enthalten – ist natürlich die Frage zu stellen, ob die Möglichkeit der Verlinkung insoweit tatsächlich völlig unberührt bleibt.

Dritter Punkt: Es wird hier immer sehr viel über Google gesprochen. Man sollte allerdings auch berücksichtigen, dass hiervon nicht nur alle Suchmaschinen und News-Aggregatoren betroffen sein werden, sondern vermutlich auch zahlreiche andere Dienste – zumindest alle Dienste, die Suchfunktionalitäten integriert haben, meines Erachtens auch soziale Netzwerke wie Twitter oder Xing, denn die haben auch Suchfunktionalitäten. Wenn Sie also bei Twitter auf einen Text von „bild.de“ verlinken, dann mag vielleicht der Linksetzer hiervon nicht betroffen sein, aber dann stellt sich die Frage: Verstößt nicht Twitter gegen dieses Leistungsschutzrecht? Wer z. B. viel twittert, so wie ich, der wird sich die Frage stellen, wie viele der Tweets werden dann noch möglich sein oder wie wird so ein Dienst wie Twitter darauf reagieren?

Ich komme zu meinem letzten Punkt, das ist vielleicht ein ganz zentraler Punkt: Aus meiner Sicht schützt das geplante Leistungsschutzrecht in dieser Form keine verlegerische Leistung. Es ist nämlich für mich nicht ersichtlich, wie sich die verlegerische Leistung in Snippets, in kurzen Textschnipseln abbilden soll. Es ist hier immer sehr viel von der wirtschaftlich-organisatorischen Leistung der Verlage die Rede, die möchte ich auch gar nicht in Frage stellen. Nur verstehe ich nicht, inwieweit sich das in kurzen Textschnipseln abbildet! Wenn überhaupt, dann sind die Textschnipsel Teil der Leistung des Urhebers, aber nicht Teil der organisatorisch-wirtschaftlichen Leistung des Verlages. Was der Gesetzentwurf aus meiner Sicht letztlich beanstandet, ist das bloße Sichtbarmachen von Textteilen durch Suchmaschinen und News-Aggregatoren. Es stellt sich also die Frage: Wird dort nicht überhaupt die gängige Vorschaufunktion, die gängige Arbeitsweise von Suchmaschinen in Frage gestellt?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Herren Sachverständigen! Auf den Punkt gebracht: Die einen wollen Geld, die anderen wollen nicht zahlen. Das ist kein juristisches Problem! Wir sind ein Rechtsausschuss.

Deswegen würden mich mehr juristische Fragestellungen interessieren. Überraschend ist auch: Sachverständige stellen uns Fragen. Herr Professor Spindler, ich kann Ihnen die auch nicht beantworten! Wir wären Ihnen dankbar, wenn wir von Ihnen verfassungsrechtliche und europarechtliche Antworten bekommen könnten! Damit eröffne ich die Fragerunde. Für Kolleginnen und Kollegen, die zu uns gestoßen und nicht Mitglied im Rechtsausschuss sind: Sie dürfen zwei Fragen an einen Sachverständigen oder aber an zwei Sachverständige je eine Frage stellen. Abgeordneter Lischka!

Burkhard Lischka (SPD): Meine ersten Fragen richten sich an Herrn Professor Spindler und Herrn Professor Dewenter. Der Herr Vorsitzende hatte bei der Einführung zur heutigen Sachverständigenanhörung zu Recht bemerkt, dass das ganze ein sehr komplexes Thema ist, und hat auch zu Recht die Frage gestellt: Was wird eigentlich geschützt? Was ist der Adressatenkreis? Ich habe von Herrn Keese vernommen, dass er gesagt hat, dieser gehe noch weit über Google hinaus. Da möchte ich einmal konkret nachfragen. Was sage ich eigentlich einem Kollegen Bundestagsabgeordneten, der sagt: „Ich nutze soziale Netzwerke und ich teile auch wiederholt Snippets“? Sie können den gleichen Fall bilden mit einem Arzt, mit einem Steuerberater, der auf einen interessanten Zeitungsartikel nicht nur verlinkt, sondern mit diesem einen entsprechenden Snippet. Was antworte ich dem eigentlich? Also verkürzt gesagt: Ist der Regelungsgegenstand, ist der Adressatenkreis hier eigentlich klar umrissen oder gibt es da möglicherweise in bestimmten Bereichen Probleme, an die wir vielleicht noch nicht ausreichend gedacht haben?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dr. Kreuzer. Sie haben über das Ausschließlichkeitsrecht geredet. Sie haben sehr deutlich gemacht, dass jede Nutzung lizenziert werden muss. Herr Stadler hat noch einmal darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht durch Snippets nicht die verlegerische Leistung geschützt wird, sondern eher der Artikel, der z. B. in einer Zeitung erschienen ist. Mich würde interessieren, wie Sie das Leistungsschutzrecht verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Berufsfreiheit und die Meinungsfreiheit bewerten würden. An Herrn Stadler hätte ich diese Frage: Sie haben in der schriftlichen Stellungnahme sehr ausführlich und auch hier mündlich auf die E-Commerce-Richtlinie hingewiesen. Ich habe aber – vielleicht habe ich das auch

überlesen – nicht gelesen, was denn die Folgen eines Verstoßes gegen die E-Commerce-Richtlinie wären. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen?

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen. Meine erste richtet sich an Herrn Dr. Kreuzer und meine zweite an Herrn Professor Dewenter. Wir haben ja unlängst als Fraktion DIE LINKE. eine kleine Anfrage gestellt. Daraus ist zu ersehen gewesen, dass die Bundesregierung nicht eindeutig abgrenzen kann, welche Formen von Internetangeboten durch das Leistungsschutzrecht betroffen sein werden. Darüber hinaus geht die Bundesregierung weiter davon aus, dass die Umsetzung des Gesetzes in vielen Fällen durch Gerichte zu klären ist. Nun haben gleichzeitig Kritiker von unsauberen Definitionen – das haben wir ja eben auch schon gehört – im Entwurfstext und massiven Rechtsunsicherheiten, von Klage- und Abmahnwellen gesprochen. Deshalb frage ich jetzt: Wie groß schätzen Sie den Kreis der von diesen Unsicherheiten Betroffenen und damit die Kollateralschäden des Gesetzes ein? Die zweite Frage geht an Herrn Professor Dewenter. Große Anbieter wie Google, die durch das Leistungsschutzrecht betroffen sein werden, haben ausreichend Marktmacht oder Umsatz, um Verlagsangebote entweder auszulisten oder Lizenzgebühren zu zahlen. Das Leistungsschutzrecht wird aber vor allem kleine und innovative Internetunternehmer auf dem deutschen Markt betreffen, die weder entsprechende Rechtsabteilungen noch Gelder zur Verfügung haben, um aus dem Gesetz erwachsende Ansprüche der Verlage zu befriedigen. Deshalb die Frage: Welche Folgen wird das Leistungsschutzrecht insbesondere für Startups, kleine und mittlere Unternehmen sowie die Innovationsfähigkeit der Internetwirtschaft haben?

Kathrin Senger-Schäfer (DIE LINKE.): Ich habe auch eine Frage an Herrn Professor Dewenter und eine Frage an Herrn Dr. Kreuzer. Herr Professor Dewenter, Sie haben ja sehr ausführlich und auch interessant dargestellt, was diese Gesetzesinitiative zum Leistungsschutzrecht beispielsweise für den Qualitätsjournalismus bedeutet. Ich würde diese Frage jetzt einfach noch einmal ein Stück weiter stellen, denn die Gesetzesinitiative zum Leistungsschutzrecht wird mit der Sicherung der Medienvielfalt begründet. Meine Frage an Sie wäre jetzt: Sehen Sie diese Sicherung durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegeben oder nicht? An Herrn Dr. Kreuzer hätte ich eine ganz einfache Frage: Welche Auswirkungen hätte das Leistungsschutzrecht für Journalistinnen und Journalisten?

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Vielen Dank an die Herren Sachverständigen für Ihre Beiträge, die, wie erwartet, natürlich eine ganze Bandbreite an Positionen abdecken. Meine erste Frage geht an Herrn Professor Schwartmann. Herr Professor Dewenter und Herr Professor Spindler haben die „Asystematik“ des geplanten Leistungsschutzrechts angesprochen und Herr Rechtsanwalt Stadler hat den Blick auf die europarechtliche Problematik gelenkt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die systematische Stimmigkeit des Leistungsrechtes aus der verfassungsrechtlichen Perspektive des Gleichbehandlungsgrundsatzes schon gestreift. Mich würde jetzt da eine Vertiefung Ihrerseits interessieren, was eben die Frage der systematischen Stimmigkeit des Leistungsschutzrechtes angeht, in Erwiderung auf das, was Herr Professor Dewenter und Herr Professor Spindler gesagt haben, vielleicht auch mit dem Blick auf die europarechtliche Perspektive. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Keese. In der Diskussion, die wir schon eine längere Zeit führen, wird auch immer wieder angesprochen, dass denen, die jetzt das Leistungsschutzrecht begehren, andere technische Schutzmöglichkeiten bereits heute zur Verfügung stehen und somit ein Leistungsschutzrecht gar nicht mehr erforderlich sei. Können sie mir dazu etwas aus Ihrer Sicht sagen und eben auch zu der Frage, warum Sie dennoch für ein Leistungsschutzrecht plädieren?

Thomas Jarzombek (CDU/CSU): Ich hätte zwei Fragen. Die erste richtet sich an Herrn Professor Schwartmann. Herr Professor Schwartmann, ich wollte die Frage gern noch einmal auch an Sie stellen, wer denn am Ende davon in Bezug auf die sozialen Netzwerke und Blogger betroffen ist, wenn das Leistungsschutzrecht so greifen würde. Ich hätte dann noch eine Frage an Herrn Dr. Kreuzer, nämlich über die Diskussion, die auch schon stattgefunden hat, über die gefürchtete robots.txt. Ist aus ihrer Hinsicht die robots.txt, wenn man sie denn zum gesetzlichen Gegenstand machen würde, geeignet, unter der Prämisse, dass es ja auch um die Frage von Snippets geht, auch um die Längen von Snippets? Kann so etwas heute in der robots.txt überhaupt abgebildet werden, wie auch das Gesamtkunstwerk einer Verlegerseite, wo man ja einen Überblick über Nachrichten bekommt? Könnte auch so etwas mit der robots.txt geschützt werden?

Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine kurze Vorbemerkung: Ich finde es sehr schade, dass es nicht möglich war, einen Stream anzumelden, weil doch das Interesse, gerade in der Netzcommunity, sehr groß ist. Deshalb hätte ich es gut gefunden, wenn das jetzt live übertragen werden würde!

Meine Fragen richten sich an Herrn Stadler. Die erste Frage: Sie haben ja noch einmal darauf abgestellt, dass es sich bei dem Leistungsschutzrecht um ein ausschließliches Recht handeln wird oder handeln soll. Wie muss ich das denn verstehen im Hinblick auf das Urheberrecht und auf einen Journalisten, der freiberuflich tätig ist und einen Artikel, möglicherweise bei zwei unterschiedlichen Verlagen, verkauft, oder bei mehreren, das soll hin und wieder vorkommen? Nachrichtenagenturen könnten möglicherweise auch in die Situation kommen, dass ein Artikel mehrmals bei Verlagen veröffentlicht wird. Wie wird das denn dann geregelt sein, wer erhält denn dann das Leistungsschutzrecht? Ist es ein ausschließliches Recht und gleichzeitig haben mehrere Verlage den gleichen Text – also das kriege ich nicht unter einen Hut! Vielleicht können Sie mir das erklären, wie das funktionieren kann? Die andere Frage, die sich mir stellt, ist – es ist ja kein Vertreter einer Suchmaschine hier, vielleicht können Sie das trotzdem beantworten: So, wie das Gesetz ausgestaltet ist, müssen Suchmaschinenbetreiber oder News-Aggregatoren anfragen, ob es einer Lizenz bedarf, sofern es sich eben um Presseerzeugnisse handelt, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Wäre es da Ihrer Meinung nach wichtig, auch festzulegen, ob es technische Maßnahmen erfordert, weil eine Suchmaschine das ja nicht automatisch erkennen kann? Oder wie könnte eine Suchmaschine das automatisch erkennen, ob es sich um ein Presseerzeugnis handelt? Nach der Begründung und auch der Definition im Gesetz sind ja auch Blogs möglicherweise leistungsschutzberechtigt. Deshalb die Frage: Ist das technisch erkennbar oder haben wir es möglicherweise dann mit einer großen Abmahn-Welle zu tun?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Rößner, eine Liveschaltung zu wünschen, ist gut – ich unterstütze das auch. Aber es erst heute zu sagen, ist halt ein bisschen spät! Früher wäre es vielleicht noch möglich gewesen. Abgeordneter Thomae!

Stephan Thomae (FDP): Wir haben es hier mit einem sowohl technisch als auch rechtlich anspruchsvollen Thema zu tun, das uns schon lange beschäftigt. Da das hier aber eine Anhörung des Rechtsausschusses ist, will ich mich auf zwei fachliche Fragen als Rechtspolitiker beschränken. Die eine Frage möchte ich zur Stellungnahme Herrn Professor Ensthaler geben und zwar deswegen, weil Herr Dr. Kreuzer Sie mit einer Positionierung von Ihnen konfrontiert hat. Ich will das ganz kurz zusammenzufassen versuchen: Die Aussage, die Herr Dr. Kreuzer zusammenfasste, war, dass es sich beim Leistungsschutzrecht um einen verfassungsrechtlichen Eingriff in Grundrechtspositionen handele, der eines rechtfertigenden Grundes bedürfe. Da wollte ich einfach Ihnen auch die Möglichkeit geben, hierzu Stellung zu nehmen. Die zweite Frage werde ich dann auch gleich an Herrn Dr. Kreuzer stellen. Wenn ich Sie recht verstanden habe, sagen Sie: Dieses Leistungsschutzrecht, das ja als Ausschließlichkeitsrecht formuliert ist, schafft gewissermaßen einen Schwebezustand bis zur Klärung durch eine Lizenzierung der Rechte. Da wäre meine Frage an Sie: Würden Sie zu einer anderen Einschätzung gelangen, wenn dieses Leistungsschutzrecht rechtstechnisch nicht als Ausschließlichkeitsrecht, sondern als eine Einrede ausgestaltet würde?

Martin Dörmann (SPD): Wir reden hier im Kern über journalistische Texte, an denen die Verlage Rechte haben. Die haben sie von den Autoren bekommen, haben dort entsprechende Verwertungsrechte. Meine Frage richtet sich jetzt an Herrn Professor Spindler und Herrn Dr. Kreuzer. Wenn man von dem ausgeht, was die Verlage vortragen, haben sie ein Problem bei der Rechtsdurchsetzung dieser zum Teil abgeleiteten Rechte. Es werden dann Fälle zitiert, wo man vor Gericht gehen muss. Dann sind 20.000 Artikel von einem News-Aggregator genutzt worden, ohne ein Entgelt zu zahlen, was eigentlich schon nach heutiger Rechtslage an der Stelle erfolgen müsste. Aber man kann es eben praktisch nicht durchsetzen, weil man die Beweiskette in so vielen Fällen nicht führen kann. Insofern stellt sich ausgehend von der These, dass es dort in der Rechtsdurchsetzung eine Lücke gibt, die Frage: Gibt es eine Alternative zu einem Leistungsschutzrecht, die am Ende zu einer besseren Rechtsdurchsetzung führt? Die ganz eng angelehnt ist an heute bereits bestehende Urheberrechte, so dass es nicht eines besonderen zusätzlichen Leistungsschutzrechts bedarf, sondern eines gewissen Schutzmechanismus einer besseren Rechtsdurchsetzung? Was dann aber auf der anderen Seite nicht die

nachteiligen Folgen in Richtung Suchmaschinen hat, beispielsweise, oder, was Herr Professor Dewenter vorgetragen hat, dass größere Verlage eben bessere Verhandlungsmöglichkeiten haben als kleinere, so dass also dort auch der Schutzbereich der kleinen Verlage in gleicher Weise berücksichtigt werden könnte. Also die Frage nach Alternativen, die einen geringeren Eingriff in die problematischen Themen, die wir heute diskutieren, bedeuten würde. Ich glaube, Herr Dr. Kreuzer, ich habe auch einmal etwas von Ihnen in dieser Richtung gelesen. Aber vielleicht können Sie das näher erläutern?

Thomas Silberhorn (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Paesler. Einer der häufig vorgetragenen Kritikpunkte an dem Leistungsschutzrecht bestand darin, zu sagen, die Verlage könnten doch einfach auf die Verlinkung verzichten. Deswegen möchte ich Sie fragen: Ist das aus Ihrer Sicht so? Oder weshalb ist ein Verzicht auf die Verlinkung aus Ihrer Sicht möglicherweise nicht ausreichend? Eine zweite Frage: Es wurde vorgetragen, dass die kleinen Verlage insbesondere Tausende Verträge schließen müssten oder die Journalisten, die Urheber selbst auf einer Verwertungsgesellschaft bestünden. Mich würde interessieren, wie Sie, Herr Dr. Paesler, ein Leistungsschutzrecht praktisch organisieren würden. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag einer Verwertungsgesellschaft? Oder welche anderen Wege würden Sie bevorzugen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größenverhältnisse von Verlagen und unter Einbeziehung der Journalisten, die an der Vergütung beteiligt werden sollen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit haben wir die erste Fragerunde abgeschlossen und kommen zur Antwortrunde. Wir beginnen mit Herrn Stadler, der bitte auf die Frage der Abgeordneten Wawzyniak und auf zwei Fragen der Abgeordneten Rößner antwortet!

SV Thomas Stadler: Die Frage, wenn ich sie richtig verstanden habe, war die nach den Folgen eines Verstoßes gegen die E-Commerce-Richtlinie. Grundsätzlich kann man sich da zwei Alternativszenarien ausmalen: Einerseits den Ansatz einer richtlinienkonformen Auslegung dahingehend versuchen, dass man einfach sagt, die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie, die Haftungsvorgaben der E-Commerce-Richtlinie, die in Deutschland ja im Rahmen der Vorschriften des

Telemediengesetzes umgesetzt sind, haben Vorrang vor dieser Neuregelung des Leistungsschutzrechtes. Das würde meines Erachtens aber natürlich dazu führen, dass das Leistungsschutzrecht de facto leerläuft. Denn wenn ich eine mehr oder weniger weitgehende Verantwortlichkeitsprivilegierung zugunsten von Google unterstelle, dann können die natürlich erst einmal sanktionslos indizieren. Das würde also diese Regelung meines Erachtens ein bisschen auf den Kopf stellen. Ansonsten sehe ich als denkbare Szenario: Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird früher oder später ein Gericht – der BGH – an den Europäischen Gerichtshof vorlegen und der wird dann eben die Frage klären, ob diese deutsche Regelung des Urheberrechtsgesetzes mit europäischem Recht, also mit der E-Commerce-Richtlinie vereinbar ist oder nicht.

Die weitergehende Frage war die nach dem Charakter, Frau Rößner, als ausschließliches Recht und die Konstellation, was denn passiert, wenn ein Journalist seinen Artikel an mehrere Verlage verkauft, so wie ich Sie verstanden habe. Darin sehe ich in der Tat ein relativ großes rechtsdogmatisches Problem! Denn das Leistungsschutzrecht ist ja, so wie es in § 87f Absatz 1 UrhG-E ausgeführt ist, ganz explizit als ausschließliches Recht des Presseverlegers oder des Herstellers von Presseerzeugnissen definiert, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Wenn man sich jetzt also überlegt, dass ein freier Journalist – und ich glaube diese Konstellation ist nicht konstruiert, sondern sie kommt regelmäßig vor – einen Text, ich sage jetzt einfach dreimal an drei verschiedene Zeitungen, drei verschiedene Verlage „verkauft“, also einfache Nutzungsrechte an diesen Texten drei verschiedenen Verlagen einräumt, dann sehe ich das konstruktive Problem darin, dass nach der Logik dieser gesetzlichen Regelung eigentlich bei drei verschiedenen Verlegern Leistungsschutzrechte entstehen müssten. Das geht aber nicht! Denn das Leistungsschutzrecht ist als ausschließliches Recht ausgestaltet. Ausschließliches Recht heißt: exklusiv, also unter Ausschluss aller anderen Personen. Es hat mir bisher niemand die Frage beantworten können, wie man diesen dogmatischen Widerspruch auflöst. Also ich sehe hier schlicht einen aus meiner Sicht unauflösbaren dogmatischen Widerspruch, der daraus resultiert, dass man ein einfaches Recht mehrfach zu einem ausschließlichen Recht „mutieren“ lässt.

Die zweite Frage, die Sie gestellt haben, war die nach den Suchmaschinenbetreibern und ob und wie die denn klären könnten oder sollten, ob es einer Lizenz bedarf. Also ich verstehe das jetzt dahingehend, dass Sie fragen: Wie kann denn die Suchmaschine eigentlich feststellen, ob jetzt hier so ein Presseerzeugnis vorliegt und ob man hier eventuell gegen diese gesetzliche Regelung verstößt? Das ist aus meiner Sicht eher eine technische als eine juristische Frage. Ich sehe aber dieses praktische Problem auch sehr stark, denn natürlich kann theoretisch eine Suchmaschine wie Google hergehen und sagen: Gut, ich blockiere möglicherweise die Inhalte der Verlage A, B, C, D. Aber nachdem man natürlich nicht genau weiß, welche Pressetexte wohin lizenziert worden sind, kann die Maschine aus meiner Sicht nicht von vornherein mit Sicherheit feststellen, ob sie nicht vielleicht Leistungsschutzrechte verletzt, indem sie irgendwelche beliebigen Texte indiziert. Man muss ja auch sehen, dass Google einfach das Word Wide Web durchforscht und Webseiten, Blogs, Portale indiziert, in den Index aufnimmt. Google findet dort irgendwelche Texte auf. Ob diese Texte jetzt dem Leistungsschutzrecht unterliegen oder nicht, das ist, glaube ich, für Google auf den ersten Blick nicht prüfbar. Hier stellt sich ein enormes, tatsächliches Problem! Wie soll Google das handhaben – zumal es auch häufig das Problem gibt, dass bestimmte Texte dann auch wieder in Ausschnitten in Blogs auftauchen, und in dieser Form würden sie meines Erachtens dann auch wieder in dem Google-Such-Index landen, ohne dass sie in irgendeiner Weise von einer Verlags- oder von einer Zeitungsseite kommen. Aber letztlich wäre diese Frage an einen Suchmaschinenbetreiber zu stellen, ob und wie er das technisch handhaben könnte. Also ich sehe darin ein relativ großes praktisches Problem.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und wenn Sie Google sagen, meinen sie auch die anderen Suchmaschinen?

SV Thomas Stadler: Ja, ich spreche jetzt von Google, so wie Sie verkürzt meistens auch von Google sprechen. Wir können auch noch Bing und Yahoo und was auch immer dazu sagen, oder auch kleinere Special-Interest-Suchmaschinen nennen, von denen es eine ganze Menge gibt. Es ist, glaube ich, sowieso ein Problem, die Diskussion nur auf Google zu reduzieren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun möge bitte Herr Professor Spindler die Fragen der Abgeordneten Lischka und Dörmann beantworten!

SV Prof. Dr. Gerald Spindler: Ich fange an mit der Frage von Herrn Lischka, Stichwort Reichweite: Wer ist denn eigentlich alles davon betroffen? Der Gesetzentwurf versucht das auf Suchmaschinen – ich nenne jetzt nicht nur Google – und „vergleichbare Dienstleister“ zu reduzieren. Das Problem ist, dass hier natürlich die Frage ist: Was ist z. B. mit Embedded Search Engines, also mit Suchmaschinen, die in andere Angebote integriert sind? Die werden automatisch auch mit davon erfasst. Es gibt eine ganze Menge davon in Deutschland, die das tun, die sich sozusagen im Wege der Lizenzierung der Dienste von anderen Suchmaschinen vergewissern. Die werden alle davon betroffen, die müssten das mehr oder minder abschalten oder selbst dafür Sorge tragen, dass Sperrungen darin sind. Wir hätten es damit eventuell bei sozialen Netzwerken zu tun. Ein ganz prominentes Netzwerk hat jetzt die Einrichtung einer Suchmaschine angekündigt, und wenn dann entsprechende Snippets gefunden werden, die aus anderen Texten mit Links verwendet werden, dann kann sich hier das Problem in der Tat stellen. Das endet dann, was ich in der schriftlichen Stellungnahme ja kurz angerissen habe, mit den Blogportalen, die man sich auch vorstellen kann, die eben bestimmte Kategorien haben. Wenn unter diese Kategorien einfach bestimmte Inhalte abgelegt werden, sind das unter Umständen dann schon wieder vielleicht presstypische Erzeugnisse. Das weiß man nicht! Das Problem hängt ja auch damit zusammen, dass der Gesetzesentwurf letztendlich so eine Art Versteinerung der derzeitigen Presse enthält und moderne oder zukünftige Entwicklungen schwer aufzunehmen sind.

Dann die zweite Frage von Herrn Dörmann, was mögliche Alternativen angeht: Die ist natürlich extrem schwer zu beantworten! Also, das fängt an bei einer – allerdings muss man die europäische Rechtslage dann dazu auch angehen – Gleichbehandlung dann von jedweder Presse, von jedem, der irgend etwas ins Netz stellt, wo eben auch gerade die Urheber darunterfallen würden. Dann müssten wir aber neue Schranken haben und dann noch Vergütungsregelungen im europäischen Recht. Das ist eben diese generelle Problematik dieser konkludenten Einwilligung, die ich vorhin aufgeführt habe, und die übrigens auch hier in diesem Leistungsschutzrecht gilt, weil überhaupt nicht ausgemacht ist, wie sich das dazu

verhält, ob das das unter Umständen dann wieder per se aufhebt. Man könnte daran denken, dass es unter Umständen im Wege technologischer Maßnahmen möglich wäre, durch automatische Lizenzvergaben, die durchaus in Gesprächen auch thematisiert werden, dem „Herr“ zu werden.

Was die Frage der Rechtsdurchsetzung angeht, wollte ich aber das geltende Recht einmal ganz kurz zitieren. Wir haben das in § 10 Absatz 2 UrhG, die Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft: „Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger ermächtigt ist.“ Wir haben also eine Vermutung. Deswegen kann ich ehrlich gesagt nicht ganz nachvollziehen – und genauso ging es meinen Kollegen bei der GRUR und auch beim DAV –, warum das hier so schwierig sein soll mit der Rechtsdurchsetzung! Wir haben eine Vermutung! Das ist also das Gegenteil: Die Gegenseite, die die Rechte verletzt, muss nachweisen, dass hier keine Rechteinhaberschaft besteht, weil der Verleger erst einmal als ermächtigt gilt, durch geltendes Recht. Und, zweite Bemerkung, was das angeht: Bei jeder Zeitschrift – ich kann jetzt allerdings nur von juristischen Fachzeitschriften reden –, bei jedem Aufsatz, den ich irgendwo veröffentliche, wird per se immer eine Lizenz eingeholt. Warum das so unglaublich schwierig sein soll, verstehe ich nicht! Das entzieht sich meiner Kenntnis. Vielleicht ist es bei Tageszeitungen irgendwie ganz besonders schwierig, ich weiß es nicht! Aber es ist ein bisschen eigenartig, gerade im Zeitalter der elektronischen Kommunikation. Deswegen sehe ich die Rechtedurchsetzung eigentlich nicht so sehr als Problem an, weil es auch de lege lata schon in einer Vermutung – eben hier in § 10 Absatz 2 UrhG – endet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Professor Schwartzmann auf die Fragen der Abgeordneten Heveling und Jarzombek!

SV Prof. Dr. Rolf Schwartzmann: Die erste Frage lautete, wie sich das Leistungsschutzrecht in das Gefüge des Urheberrechtsgesetzes einfügt. Für meine Begriffe kennt das Urheberrechtsgesetz Werkmittler in verschiedener Form. Es schützt nicht nur schöpferische Leistungen, sondern eben auch verwandte

Schutzrechte – und diese Leistungen können schöpfungsfähig sein. Das kann die Interpretation eines Liedes sein. Sie können auch technisch-organisatorisch sein. Ein solches Schutzrecht haben wir hier, das nämlich die organisatorische und finanzielle Verantwortung und den kostspieligen Aufwand, der eben beschrieben wurde, abbildet und ihm Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund sehe ich – gerade weil es bei der Presse darum geht, die Meinungsbildung aufrecht zu erhalten – keinen Grund, die systematische Öffnung, die ohnehin da ist, dem Leistungsschutzrecht zu verweigern. Also die Systematik ist für meine Begriffe kein Problem!

Die nächste Frage, da ging es um die Haftungsprivilegierung von Suchmaschinenbetreibern nach dem Telemediengesetz (TMG): Die gibt es, ja! Hier geht es aber um ein Leistungsschutzrecht, und nicht um eine Haftungsprivilegierung! Das Leistungsschutzrecht dient dazu, eine Leistung einem Leistenden zuzuordnen – und das ist eine Frage des Urheberrechts. Da sehe ich die TMG-Problematik an dieser Stelle so nicht.

Herr Jarzombek fragte nach der Auswirkung des Leistungsschutzrechts auf „Social Media“ – Facebook und andere Dienste. Das sind für meine Begriffe nicht im klassischen Sinne Suchmaschinenbetreiber, und auch nicht oder schon gerade nicht Aggregatoren. Vor dem Hintergrund sehe ich das auch nicht als Problem an, dass man jetzt irgendwie einen sozialen Netzwerkdienst direkt wie eine Suchmaschine behandeln müsste. Das ist für meine Begriffe nicht erfasst.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Paesler auf die Frage des Abgeordneten Silberhorn!

SV Dr. Holger Paesler: Ich habe die Frage dahingehend verstanden, warum die Verlage ihre Inhalte ins Netz stellen und sich beispielsweise nicht von Suchmaschinen auslisten. Zunächst einmal, weil die Verlage Reichweite brauchen! Die, die sie bislang in der herkömmlichen Form durch Vertriebs Erlöse in gedruckter Form bzw. Auflage gemacht haben, suchen sie jetzt im Netz. Natürlich stellen sie deswegen die Inhalte ein. Da muss man sehen, dass wir uns im asymmetrischen Markt befinden, dass einfach 95 Prozent der Menschen eine Suchmaschine nutzen, in dem Fall auch Google nutzen, um entsprechende Inhalte zu suchen. Man ist vor

die Situation gestellt: Schließe ich das ein oder aus, verzichte ich also auf die eine Hälfte oder verzichte ich nicht. Deswegen tut man es im Moment, bemüht sich aber gleichsam bei Ihnen um eine Lösung, die einem die Gestaltung ermöglicht, dass man einfach diese Reichweite, die man dann auch hat, monetarisiert. Denn unter dem Strich ist es für uns so, dass die Aggregatoren nicht automatisch die Reichweite und unsere Leistungen steigern, sondern diese eigentlich vorab befriedigen, weil je nach Aufbereitung und Informationsinhalt zum einen das Informationsbedürfnis durch die kurzen anreißenden Texte schon befriedigt ist, zum anderen aber auch dadurch, dass man nicht auf unsere Seite kommt, sondern in einer anderen Welt, in dem Fall in der Google-Welt – als Beispiel für einen Aggregator – bleibt. Das sind eben nicht die Möglichkeiten für uns, uns zu refinanzieren. Das zweite Thema ist, meiner Meinung nach: Wenn man sich auslistet, fällt man im Suchranking runter. Da bin ich jetzt, offen gesagt, für SEO-Themen (Anm.: Search Engine Optimization, Suchmaschinenoptimierung) kein Fachmann, aber das ist zumindest das, was mir diejenigen Mitarbeiter, die dafür zuständig sind, immer sagen. Last but not least: Es ist ja schon ganz interessant, dass auch Google nicht andere Suchmaschinen, wenn es jetzt nur um Traffic ging, auf seine eigenen Optionen zugreifen lässt. Ich will also sagen: Wir sind in einer sehr schwierigen Situation, haben sozusagen die Wahl zwischen Pest und Cholera. Wenn wir unsere Inhalte nicht einstellen, werden sie nicht gefunden, weil im Endeffekt der Markt so ist, dass wir aus unserer Sicht einen Monopolisten haben, der den Zugang ins Netz kanalisiert. Und wenn wir es tun, sind wir in der Situation, dass wir uns zumindest mit einem Großteil der Angebote – genaue Zahlen gibt es ja leider Gottes nicht –, mit dem, was quasi an Angebotsformen, an Leistungen nicht bei uns ankommt, nicht refinanzieren können, sondern nur mit dem Traffic, den wir bekommen. Was an Traffic nicht ankommt, wissen wir nicht, weil auch da keine Zahlen veröffentlicht werden, auch auf Nachfrage nicht!

Die zweite Frage, Stichwort Verwertungsgesellschaft, Pro und Contra: Die Verlagsbranche ist sehr klein und heterogen. Deswegen ist es sicherlich notwendig, dass es am Schluss einen Anbieter gibt, der so eine Art „One-Stop-Verfahren“ macht und den bürokratischen, den Handlingaufwand minimiert. Das spricht im ersten Blick sehr für eine Verwertungsgesellschaft. Gleichsam führt eine Verwertungsgesellschaft dazu, dass Sie wiederum in die eigenen Verwertungsketten, und damit auch in die

Preisbildung durch den Markt, einen Dritten einschalten. Deswegen bin ich erstrangig dafür, dass man eine Lösung aus dem Markt heraus findet. Ich habe vorhin das Stichwort der Pressemonitorgesellschaft genannt, wo einfach die Marktteilnehmer – in dem Fall auch Aggregatoren, nämlich die von Pressespiegeln – und die Verlage einheitlich eine Gesellschaftsform gegründet haben, die auch funktioniert. Für den Fall, dass das nicht funktioniert, also subsidiär, müsste sicherlich eine Verwertungsgesellschaft sein. Aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten Jahre bin ich aber guter Hoffnung, dass in dem Zusammenhang auch eine Marktlösung möglich wäre. Aber ich bin ganz bei Ihnen, die kleinen Verlage an sich können es sonst gar nicht alleine leisten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die nächste Viertelstunde gehört Herrn Dr. Kreutzer, der zu antworten hat auf Fragen der Abgeordneten Wawzyniak, Dr. Sitte, Senger-Schäfer, Jarzombek, Thomae und Dörmann.

SV Dr. Till Kreutzer: Ich habe schon die ganze Zeit systematisch darüber nachgedacht, welche Frage ich jetzt zuerst beantworte. Aber ich glaube, da das sowieso schwierig wird, mache ich das einfach chronologisch und fange mit der Frage von Frau Wawzyniak zur verfassungsrechtlichen Bewertung des Leistungsschutzrechts in Bezug auf Artikel 5 und Artikel 12 GG an. Dazu gibt es zunächst erst einmal eines zu sagen: Eine verfassungsrechtliche Bewertung einer solchen Thematik ist ja immer von einer Wertung, also einer Balancierung verschiedener Interessen abhängig. Auf der einen Seite stehen hier die Interessen der Verlage, auf der anderen Seite stehen die Interessen der „anderen“, so möchte ich sie einmal bezeichnen. Das sind meines Erachtens weitaus mehr als nur die Informationsdiensteanbieter, sondern z. B. auch das Gemeinwohl und andere, die Nutzer, die möglicherweise unter einer vorschnellen Aktion in diese Richtung leiden würden. Ich nehme aber einmal nur dieses Zweiverhältnis: Die Interessenvertreter der Verlage haben die ganze Zeit, vor allem in den mündlichen Stellungnahmen, versucht, den Eindruck zu vermitteln, als würden wir hier über die Frage reden, ob Verleger überhaupt einen Schutz genießen gegen irgendwelche Trittbrettfahrer, Raubkopierer, Piraten usw. Das ist natürlich eine wichtige Frage, die in dieser Abwägung eine Rolle spielen würde! Natürlich ist es nicht so, dass wir über die „Ob-Frage“ reden, sondern es geht nur darum, dass ein Schutz geschaffen werden soll,

den es bisher noch nicht gibt. Alles andere als Abbildungen von Snippets in Suchmaschinen und Aggregatoren wird erstens vom Leistungsschutzrecht nicht erfasst und ist zweitens bereits Gegenstand des Urheberrechts, was bedeutet: Wenn Sie hier über die Pressefreiheit, die Pressevielfalt, die Bedeutung der Presse als Institution in der deutschen Gesellschaft reden, dann reden Sie keineswegs über das Leistungsschutzrecht. Das hat überhaupt nichts miteinander zu tun! Die einzige Frage, die sich hier stellt – und da komme ich dann zu der verfassungsrechtlichen Abwägung, die der BGH in diesem Kontext vornehmen würde –, ist: Ist es gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber ein Gesetz schafft, das in einen bisher freiwillig funktionierenden Markt eingreift und sagt, die Verlage profitieren von den Leistungen der Aggregatoren und Suchmaschinen? Sie können jederzeit aus diesem Verhältnis heraus, indem sie robots.txt, programmieren, sie machen das aber nicht, weil die Leistung offensichtlich nützlich ist. Dafür möchten sie aber jetzt auch noch von dem Dienstleister Geld haben. Da ist die Frage: Kann man so etwas verfassungsrechtlich rechtfertigen, insbesondere in der freien Marktwirtschaft bzw. einer sozialen Marktwirtschaft, wie wir sie haben. Meines Erachtens gibt es keinerlei Anhaltspunkte, warum dieser Markt selbst von sich aus nicht funktioniert und wo der Regelungsbedarf ist. Wenn der Regelungsbedarf nicht festgestellt ist, dann haben wir ein erhebliches Problem mit Artikel 12 GG, Eingriffe in die Berufsfreiheit, und Artikel 5 GG mit Artikel 2 Absatz 1 GG bei denjenigen, die von diesem Gesetz betroffen werden, weil deren Freiheiten ja beschränkt werden. Es wird ein rechtliches Monopol geschaffen, ein Ausschließlichkeitsrecht. Das bedeutet, mit solchen Dingen, mit solchen Rechten, gehen immer Einschränkungen von Freiheiten anderer einher – und die sind zu rechtfertigen. Es gibt hier aber, meines Erachtens, überhaupt keinen Grund dafür.

Frage zwei: Welche Dienste sind vom Leistungsschutzrecht betroffen? Wie wahrscheinlich sind Klage- und Abmahnwellen? Das Problem ist, dass das niemand weiß! Keiner der hier Anwesenden kann Ihnen sagen, ob Twitter oder Facebook oder ein solcher Dienst, ob soziale Netzwerke ein, ich versuche das noch einmal zu zitieren, „gewerblicher Anbieter einer Suchmaschine oder ein gewerblicher Anbieter von einem Dienst“ sind, „der Inhalte entsprechend aufbereitet“. Diese Formulierung ist bewusst technikneutral, das ist ja gar nicht verkehrt, aber bewusst so offen gehalten, dass überhaupt nicht klar ist, wer alles darunterfällt! Da kommen wir zu

dem Problem, das ich in meinem Eröffnungsstatement genannt habe: Die Rechtsunsicherheit, die dadurch entsteht, dass man nicht weiß, wer auf der einen, wer auf der anderen Seite ist, und der Umstand, dass wir es hier mit einem Ausschließlichkeitsrecht zu tun haben, so dass derjenige, der darunter fällt, aber keine Rechte einholt, weil er vielleicht denkt, er bräuchte die gar nicht, ständig massenweise Rechtsverletzungen begeht. Das führt einfach dazu, dass ein Riesenproblem entsteht! Ich würde sagen, dass diese Phase, bis sämtliche Rechte, bis sämtliche Fragen geklärt sind, mindestens fünf Jahre dauert! In dieser Phase würde ich als Anwalt, der Unternehmen dieser Art berät, jedem abraten: „Du kannst das in Deutschland, wenn du eine Funktionalität hast, wo irgendwie Snippets angezeigt werden und irgendwie auch Verlagserzeugnisse und journalistische Inhalte angezeigt werden, nicht machen, weil du sonst Gefahr läufst, abgemahnt und in Klagen verstrickt zu werden! Du hast also mögliche rechtliche Konsequenzen, die man überhaupt nicht einschätzen kann!“

Dritte Frage, von Frau Senger-Schäfer: Auswirkungen für Journalisten. Auch das ist meines Erachtens noch eine ziemlich offene Frage, weil mir diese Regelungen, die im Gesetzentwurf bislang vorgesehen sind, nicht einleuchten. Das Recht kann nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden – das ist mir nicht klar, ich würde aber darauf jetzt auch gar nicht näher eingehen. Darüber müsste man ein Gutachten schreiben! Im Übrigen müsste man auch Gutachten über die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Umstände schreiben! Kein Verfassungsrechtler und kein Europarechtler – kein designer – ist hier am Tisch! Abgesehen davon sind das so komplexe Fragen, dass man das nicht einmal eben so beurteilen kann.

Zur Frage „Was haben die Urheber davon, oder eben nicht davon?“. Eine Sache ist jedenfalls klar, das hat vorhin Herr Professor Spindler schon einmal im Ansatz angesprochen: Wenn ich ein Urheber bin, habe ich Regeln. Also sagen wir einmal, ich bin ein Urheber. Ich möchte gerne, dass meine Artikel über Suchmaschinen gelistet werden, und zwar unter Verwendung von Snippets, weil sonst nämlich keiner auf meine Artikel klickt, weil keiner weiß, was hinter dem nackten Link steckt. Das heißt, ich habe generell ein Interesse daran, über solche Suchmaschinen gefunden zu werden. Ich möchte auch gar kein Geld dafür und ich möchte vor allem nicht

abwarten, wie der Verlag, mit dem ich einen Vertrag geschlossen haben, fünf Jahre braucht, um sich mit irgendeinem Suchmaschinenbetreiber zu einigen, damit ein Snippet von meinem Werk wieder angezeigt werden kann! Das heißt, das ist ein eindeutiger Fall, wo sich das Urheberrecht und dieses Leistungsschutzrecht auf jeden Fall überschneiden werden, das ist ganz klar. Der Urheber hat keine Möglichkeit, dem Verleger zu sagen: „Sage Google, die dürfen aber zumindest meine Artikel alle listen!“ Denn der Urheber hat dieses Recht nicht. Aus seinem Urheberrecht ergibt sich so ein Recht nicht. Deshalb wollen die Verlage ja ein Leistungsschutzrecht, weil es über das Urheberrecht hinausgeht! Das ist mit Sicherheit ein wesentlicher Punkt.

Herr Jarzombek, ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich Ihre Frage richtig verstanden habe. Sie haben gesagt oder gefragt, also ich habe es so verstanden: Ist robots.txt als technologische Lösung, wie sie ja auch immer wieder genannt wird, geeignet, das Fehlen eines Leistungsschutzrechts auszugleichen?

Thomas Jarzombek (CDU/CSU): Es ging auch darum, ob die robots.txt nach unterschiedlichen Snippet-Längen und dem Gesamteindruck differenzieren und so von Verlegerseite gehandhabt werden kann.

SV Dr. Till Kreuzer: Das ist jetzt wieder so ein Punkt, wo es sehr schade ist, dass hier in dieser Runde keiner von der anderen Wirtschaftsseite, nämlich von den Experten der Informationsdienstleister geladen wurde. Denn die könnten das wahrscheinlich eher beantworten. Ich bin kein technischer Experte, aber soweit ich weiß – Sie können das bei Stefan Niggemeier nachlesen, der hat einen großartigen Blogpost über diese sogenannte Lichtschalterlösung geschrieben –, ist es keineswegs so, dass man über die robots.txt-Programmierung der Webseite nur das Licht an und aus machen kann, das heißt entweder gar nicht gefunden oder eben gefunden wird; das haben Sie ja eben auch so angedeutet, dass das so wäre. Es ist keineswegs so! Es ist also allgemein bekannt: Jeder Search Engine Optimizer wird ihnen darüber stundenlange Vorträge halten können, dass es standardisierte Lösungen gibt, die eine viel granularere Einstellung ermöglichen, was bedeutet, soweit ich weiß, man kann auf jeden Fall unterscheiden zwischen An/Aus, also gar nicht gefunden oder gelistet, man kann unterscheiden zwischen gelistet mit oder

gelistet ohne Snippet – das heißt: Auch den Snippet kann man schon jetzt, wenn man seine Webseite so trimmt, abschalten. Von der Seite des Verlages macht das aber natürlich keiner freiwillig. Denn ohne Snippet – und das muss ich auch noch einmal in dieser Runde sagen – ist eine Suchmaschine und ein Suchergebnis für jeden von uns vollkommen unsinnig! Da steht dann nur ein Link. Was soll dieser Link bedeuten? Woher weiß ich als Nutzer, was dann auf der Seite ist, wo ich hinkomme? Wie soll ich meine Informationen selektieren? Die Suchmaschine ohne Snippet ist für mich wertlos, nutzlos. Deshalb ist er ja so wichtig! Also: Diese Möglichkeiten gibt es schon. Zur Länge der Snippets: Soweit ich weiß, kann man sogar die Länge des Snippets variieren; da müsste man aber jemanden darin Berufeneren als mich fragen, der sich dann dazu noch einmal äußern könnte.

Herr Thomae: Würde ich das ganze anders einschätzen, wenn das Leistungsschutzrecht kein Leistungsschutzrecht wäre, sondern nur so eine Art Einrede? So, wie ich das verstehe, ist die Idee dahinter, die technische Möglichkeit robots.txt in eine rechtliche Möglichkeit umzuwandeln oder ein Backup der sowieso bestehenden technischen Möglichkeiten zu schaffen, dass man darauf auch bestehen kann. Ich finde die Idee ganz interessant! Darüber habe ich mir noch nie Gedanken gemacht, ob das wirklich eine Lösung für diese Frage wäre, deshalb kann ich darauf jetzt nicht spontan antworten. Was mir jetzt einfallen würde: Ich würde mir erst einmal die Frage stellen: Wie ist denn eine Einrede rechtsdogmatisch möglich, ohne dass es ein Recht gibt, aus dem diese Einrede erwächst? Weiß ich noch nicht! Ich stelle mir immer die praktische Frage: Braucht man so etwas? Wenn man es nicht braucht, wenn es nicht nötig ist, um diesen Markt irgendwie gesund zu machen, dann sollte man das nicht machen – denn dann kommt man in überregulative Tendenzen, „Hypertrophie der Schutzrechte“, wie es Frau Zypries einmal genannt hat. Das heißt, das ist Ultima ratio. Immer möglichst wenig solche Sachen machen, bevor nicht erwiesen ist, dass das notwendig ist. Aber ich finde die Idee interessant, wir können darüber einmal reden, ich kann mir darüber auch einmal Gedanken machen, ob das tatsächlich eine Lösung wäre!

Zur letzten Frage, Herr Dörmann: Gibt es Alternativen zum Leistungsschutzrecht, die bei der Rechtsdurchsetzungsfrage nicht so gravierend wären? Ich glaube, Herr Professor Spindler hat im Prinzip schon alles dazu gesagt. Es ist meines Erachtens

nicht unstrittig, ob die Regelung in § 10 Absatz 3 UrhG, die jetzt schon besteht, ausreicht. Meiner Meinung nach muss man die noch ein bisschen erweitern. Das ist aber ein winziger Schritt. Meines Erachtens, wenn es um die Rechtsdurchsetzung geht, hat man damit alles gewonnen, was, sagen wir einmal, ansatzweise zu tun geboten wäre, wenn diese These stimmt, dass man es hier mit massenhaften Rechtsverletzungen im Onlinebereich zu tun hat, wofür es wiederum überhaupt keine Beweise und keine Erkenntnisse gibt. Wenn das so stimmen würde und man würde tatsächlich keine Verträge machen können und kein Vertragsmanagement, wie es in jeder anderen Branche auch funktioniert ... sagen wir einmal, es wäre ein Problem, mit dem Nachweis der Rechte, was andere nicht hätten, und man müsste das lösen; dann wäre eine solche Vermutungsregelung alles, was man braucht! Denn dann könnte man gegen diejenigen vorgehen, die das Urheberrecht verletzen, und man bräuhete keine Rechte zu schaffen, die niemandem nützen und allen schaden!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Keese auf die Frage des Abgeordneten Heveling!

SV Christoph Keese: Herr Dr. Kreuzer, das Riesenproblem entsteht nicht, sondern das Riesenproblem ist schon da! Es wird nämlich einfach massiv von den Seiten herunterkopiert, und das ist unser Problem, das wir jetzt akut haben. Deswegen sitzen wir hier! Robots.txt ist – für die, die es nicht wissen – eine winzige Datei, die einfach in den Ordner eingestellt wird, auf dem die Webseite liegt. Da liegen viele andere, Hundert, manchmal Tausende Dateien. Das ist keine technische Schranke: Auch wenn bei robots.txt steht, es darf gar nicht genutzt, kopiert oder irgendwie indexiert werden, kann man das trotzdem tun! Wir wissen auch, dass sogar von Webseiten kopiert wird, die Zahlschranken haben. Zum Beispiel wird hinter der Zahlschranke der New York Times fleißig kopiert, obwohl das schon per Zahlschranke geschützt ist. Wir dürfen, wenn wir über robots.txt reden, nicht aus den Augen verlieren, dass es überhaupt nur diejenigen treffen oder auf sie wirken würde, die bereit sind, das zu beachten. Es gibt natürlich einen großen Kreis derjenigen, die nicht bereit sind, das zu beachten. Aber gehen wir nur auf diejenigen ein, die bereit sind, es zu beachten: Die Position der Verlage war immer, dass wir sehr stark daran interessiert sind, dass es maschinenlesbare Rechtesprachen gibt. Das ist modern! Wenn wir also darüber reden, dass Rechte geklärt werden, dann reden wir nicht

darüber, dass jemand das Telefon nimmt, mühsam jemanden anruft, der ist gerade in der Mittagspause oder krank, und dann kann er die Rechte nicht klären; sondern nach Möglichkeit soll das elektronisch, in Sekundenschnelle funktionieren. Aber dafür bedarf es anspruchsvoller Rechtesprachen, die in der Lage sind, elektronisch das auszudrücken, was man heute in Vertragsform hat – und genau das leistet robots.txt nicht! Lassen Sie mich ein paar Punkte nennen, die nicht enthalten sind: Sie können bei robots.txt keine Preisinformationen mitliefern. Das ist schlicht nicht vorgesehen. Sie können nicht sagen: „Das kostet etwas!“ Sondern der Preis, der angenommen wird, ist bei robots.txt immer Null. Sie können keine Nutzungsbedingungen nennen. Sie können noch nicht einmal sagen, wer eigentlich der Urheber ist – ich rede jetzt nicht vom Verlag. Das steht nicht drin! Sie können nicht sagen, wieviel genutzt werden darf, also die Länge definieren. Herr Jarzombek hatte das gefragt. Das kann in robots.txt nicht definiert werden! Sie können nicht sagen, welcher Ausschnitt es sein soll. Sie dürfen nicht sagen, wie lange es genutzt werden kann. Sie dürfen nicht sagen, ob es an Dritte weitergegeben werden kann und wofür es genutzt werden darf. Es gibt unterschiedliche Nutzungsformen. Das eine mag erlaubt, das andere mag verboten sein. Sie können auch keine Zeit festlegen, kein Nutzungsfenster, keinen frühesten Zeitpunkt. Denken Sie an Börsenkurse! Börsenkurse werden mit 15 Minuten Zeitverzögerung ausgeliefert, ganz wichtig! Wenn Sie die 15 Minuten Zeitverzögerung nicht haben wollen, kaufen Sie das Recht bei den Börsen sehr teuer ein. Selbst diese simple Information, ab wann nach Erstveröffentlichung heruntergeladen werden darf, ist in robots.txt nicht möglich! Deswegen der Lichtschaltervergleich: Es ist ein Lichtschalter, Sie können an- und ausschalten. Sie können an- und ausschalten, ob Sie überhaupt gesucht und gefunden werden können. Sie können an- und ausschalten, ob ein Snippet drin ist und noch zwei, drei andere Kleinigkeiten. Aber es ist überhaupt gar kein Äquivalent für einen schriftlichen Vertrag. Deswegen ist es eben keine maschinenlesbare Rechtesprache und deswegen haben wir keine Möglichkeit, uns in dieser Sprache auszudrücken. Deswegen ist das auch keine Lösung des zur Diskussion stehenden Problems!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Professor Ensthaler auf die Frage des Abgeordneten Thomae!

SV Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler: Mein Name wurde erwähnt. Herr Rechtsanwalt Kreuzer hat mich konfrontiert mit einem GRUR-Aufsatz, in dem ich geschrieben habe, Voraussetzung – ich mache es mal sinngemäß – eines Schutzes ist zumindest eine – ich rede jetzt bewusst nicht von der Marktstörung, was immer das ist – wirtschaftliche Beeinträchtigung, die nachweisbar sein muss. Ich möchte eines sagen, und ich glaube, das hat der Vorsitzende zu Anfang gesagt: Wir sind hier im Rechtsausschuss und wir reden in erster Linie über die verfassungsrechtlichen, europarechtlichen Fragen, über den Feinschnitt des Entwurfs usw. Aber ich merke auch bei den ganzen Diskussionen, und das möchte ich auch nochmals anführen: Über allem schwebt ja die Frage – wir haben Volkswirte hier: Ist überhaupt eine wirtschaftliche Beeinträchtigung spürbar? Und da würde ich als Wissenschaftler ...

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Entschuldigen Sie, Herr Professor Ensthaler: Sie müssen auf die Frage des Abgeordneten Thomae antworten!

SV Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler: Ich wusste nicht, welcher von beiden es war. Er hat mich damit konfrontiert. Aber ich gehe gleich weiter.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sie können nicht untereinander diskutieren, weil ich dann wieder Herrn Dr. Kreuzer die Möglichkeit einräumen muss, zu replizieren.

SV Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler: Ich gebe dann der Frage, wenn sie darauf abzielte, Recht – und darin besteht auch die wissenschaftliche Disputation mit Herrn Kreuzer: Natürlich muss eine wirtschaftliche Beeinträchtigung spürbar sein, einfach aus dem Grund heraus, weil sonst keine Schutznotwendigkeit besteht, weil es keinen Angriff auf eine gewerbliche Investition gibt. Aber ich meine, sie liegt vor, das ist hier dargelegt worden.

Die zweite Frage: Wann ist es denn aus der Verfassung heraus geboten, solch ein Leistungsschutzrecht in die Welt zu bringen? Herr Kollege Spindler sagte es völlig richtig: Artikel 14 GG verpflichtet nur zum Schutz des geistigen Eigentums. Ich teile mit Herrn Spindler die Ansicht, dass damit – ich hoffe, ich gebe Sie auch richtig

wieder, Herr Spindler – die klassischen beiden Rechte angesprochen sind: Das Patentrecht, also die neue technische Lehre, und auf der anderen Seite das Urheberrecht, die geistig persönliche Schöpfung. Das Leistungsschutzrecht können Sie nicht alleine mit der Verpflichtung begründen, „wir schützen geistiges Eigentum“. Das weiß jeder! Das ergibt sich aus der Natur der Sache, und zwar deshalb, weil ein Leistungsschutzrecht nicht die Idee schützt – die ist frei, dafür gibt es auch kein Ausschließlichkeitsrecht –, sondern Gewerbefleiß. Ein Leistungsschutzrecht schützt die Art und Weise, wie ich mit etwas umgehe. Und wenn es gut ist, dann macht es das auch noch ohne Monopole. Das heißt, die Verfassung hat auch keine Probleme im Allgemeinen beim Leistungsschutzrecht mit dem Interesse der Allgemeinheit aus Artikel 12 GG usw., weil nicht die Idee, die Grundlagen, nicht das der Arbeit Zugrundeliegende geschützt ist, sondern nur, wie ich einen körperlichen Gegenstand zusammenstelle, wie ich sonst mit etwas, was geistig von einem gewissen Wert ist, umgehe. Jeder kann auch damit umgehen. Er darf nur nicht die Art und Weise, also meine Technik, wie ich es in die Welt setze, übernehmen. Das haben wir bei allen klassischen Leistungsschutzrechten. Denken Sie ganz einfach an den Schutz von Tonaufnahmen. Ich miete eine Studio an, ich habe ein Orchester angemietet, das kostet 100.000 Euro. Ich habe viel ausgegeben – und ein Dritter kopiert von einem Datenträger auf den anderen für 2,50 Euro. Jeder darf mit der Musik umgehen, wie er will! Jeder kann das Orchester nehmen, auch dasselbe, aber bitte nicht kupfern! Jeder kann hier gegenständlich die Information benutzen, wie er es will. Er kann sie gliedern, er kann sie darstellen, aber bitte nicht das, wenn ein anderer sie bereits reingestellt hat, mittels einer Technik eins zu eins übernehmen. Dann kann er das Gleiche, wenn er es nachweisen könnte, dass er es gemacht hat, selbst machen. Niemand dürfte es in Abrede stellen.

Ganz kurz, zum Ende: Ein Leistungsschutzrecht schützt Gewerbefleiß. Aus der Verfassung heraus geboten ist ein Schutz, wenn ich feststellen kann, dass hier eine „spürbare Beeinträchtigung“ vorliegt. Es braucht keine Marktstörung vorzuliegen, aber eine spürbare Übernahme. Warum behaupte ich das? Weil mir dadurch die Disponibilität des Eigentums, die Verfügungsmöglichkeit des Eigentums, die Möglichkeit, mein Eigentum, mein Geld, mein Kapital zu investieren, genommen wird, wenn jemand mein Arbeitsergebnis – ohne, dass ich Inhalte geschützt wissen will – unmittelbar übernimmt. Insofern besteht schon ein „Artikel-14-Problem“, nur nicht

festgemacht an der hervorragenden Idee – die bleibt weiterhin frei –, sondern nur an dem investierten Gewerbefleiß. Die spürbare Beeinträchtigung kann um so geringer sein, je geringer die möglicherweise dadurch gegebene Beeinträchtigung der Allgemeinheit ist. Dazu ein abschließendes Wort: Der Kollege Kreuzer hatte erwähnt, ich schaffe hier ein Ausschließlichkeitsrecht. Dazu möchte ich nur darauf hinweisen: Es gibt kein Ausschließlichkeitsrecht „an sich“! Ausschließlichkeitsrechte haben alle einen Inhalt. Ein Ausschließlichkeitsrecht kann etwa eine neue technische Lehre an einem Hyperalgorithmus sein; das ist etwas Gewaltiges, ein großes Ausschließlichkeitsrecht! Ein Ausschließlichkeitsrecht, das ein Leistungsschutzrecht schafft, heißt doch nur: „Du darfst alles machen, was ich gemacht habe, aber bitte kupfere mich nicht eins zu eins!“ Von daher ist das Betroffensein der Allgemeinheit bei solch einem Ausschließlichkeitsrecht gering. Und wenn man nachweist – dafür haben wir Volkswirte –, dass eine wirtschaftliche Beeinträchtigung spürbar ist, ist es aus der Verfassung heraus geboten, zum Schutz des Gewerbefleißes, der Disponibilität der Vermögensrechte, die ich habe, hier auch ein Leistungsschutzrecht abzufordern.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun bitte Herr Professor Dewenter auf die Fragen der Abgeordneten Lischka, Dr. Sitte und Senger-Schäfer!

SV Prof. Dr. Ralf Dewenter: Die erste Frage zielte darauf ab, ob Facebook, ob andere Plattformen betroffen sind. Das kann ich als Ökonom tatsächlich nicht sagen! Ich würde mich zu weit aus dem Fenster lehnen, wenn ich sagen würde, ich wüsste die Antworten darauf. Ich kann aber sagen, dass die geklärt werden müssen und dass das Gerichte entscheiden müssen, im Zweifel, dass Juristen das entscheiden müssen, dass es Kosten verursacht. Die Frage ist natürlich: Was passiert in der Zwischenzeit, bis diese Fragen geklärt sind, was kostet das Ganze? Das interessiert mich als Ökonom – und ich glaube, dass damit relativ hohe Kosten verbunden sein würden. Mehr möchte ich dazu gar nicht sagen.

Die zweite Frage zielte darauf ab, dass Google relativ marktmächtig und finanzstark ist und eigentlich auch für die Verlinkung zahlen kann und auch vor Gericht ziehen und das Ganze ausfechten könnte. Was ist aber mit kleinen Unternehmen? Der Status quo ist, dass alles das verlinkt wird, was nicht aufgelistet wird. Wenn ein

Verlag nicht ausgelistet werden möchte, dann wird er verlinkt, und Google und andere Suchmaschinen verlinken auch nach meinem Kenntnisstand. Die Frage ist also: Was ändert sich am Status quo? Es ist nicht ganz einfach zu sagen, was tatsächlich passiert, denn die Frage ist natürlich: Gibt es eine Pauschalvergütung? Bezahle ich für jeden Link das Gleiche, oder gibt es Unterschiede, gibt es Verhandlungslösungen, dass für bestimmte Inhalte, die Google oder anderen Suchmaschinen besonders wichtig sind, mehr bezahlt wird? Das bestimmt nachher die Höhe der Leistung. Aber natürlich ist ganz klar, dass, wenn ein kleines, neues Unternehmen in den Markt tritt und das Leistungsschutzrecht erhoben wird und die Idee ist z. B., zu verlinken oder Nachrichten zu sammeln, dann bedeutet das, dass Kosten entstehen. Nun ist die Frage: Wie hoch sind diese Kosten? Sind diese Kosten relativ gering, dann bedeutet das einfach, dass der Preis dafür, auf welcher Marktseite auch immer, gezahlt werden muss. Es muss nicht der Preis beim Rezipienten entstehen, es kann auch werbefinanziert sein, auf der Werbeseite entstehen. Aber irgendeiner dieser Konsumenten zahlt natürlich dafür. Oder aber die Kosten für das Verlinken sind prohibitiv, dann könnte natürlich ein Unternehmen gar nicht in den Markt eintreten. Das vorher zu sagen, hängt davon ab, wie das Ganze tatsächlich umgesetzt wird. Das kann man schlecht im vorhinein sagen. Aber die Gefahr ist: Die Kosten steigen allenfalls, und dadurch gibt es weniger Marktzutritt. Das ist die Gefahr, die hier im Raum steht.

Die dritte Frage, da ging es um den Qualitätsjournalismus, um die Frage der Medienvielfalt. Ich sehe hier keine positive Beeinflussung der Medienvielfalt. Ich habe gerade Gründe genannt, warum es eher negative Gründe geben könnte, warum die Medienvielfalt reduziert werden könnte. Auch das kann man vorher nicht mit aller Klarheit sagen, denn die Frage ist natürlich, wie das Ganze wiederum umgesetzt wird. Best case ist, es passiert gar nichts. Man einigt sich auf ein Leistungsschutzrecht, aber niemand nimmt es wahr und nichts passiert. Dann fragt man sich, warum macht man das Ganze, denn es entstehen dadurch ja Kosten. Dann bleibe ich lieber bei der Verhandlungslösung oder beim Status quo. Worst case wäre, dass Suchmaschinen bzw. Aggregatoren genau das verlinken, von dem sie sich viel versprechen. Google schaltet ja bisher gar keine Werbung bei Google News, sondern das Ganze wird einfach nur kostenlos und auch entgeltfrei angeboten. Man zahlt weder derart einen Preis dafür, dass man Geld dafür bezahlt, noch dass man

für die Werbung Aufmerksamkeit bereitstellt. Natürlich macht Google das nicht, weil das so toll ist, sondern die Frage ist natürlich schon: Was bringt das Google eigentlich? Es bringt Google, dass es ein Netzwerk schafft, dass es viel Aufmerksamkeit für seine Dienste generiert. Und je mehr Aufmerksamkeit für die Dienste generiert wird, desto wichtiger ist dieses Netzwerk und desto größer ist der Wert von Google bzw. von anderen Suchmaschinen. Das ist die Frage, die darüber entscheidet, was passiert. Wie gesagt: Im best case passiert gar nichts, im worst case wird das Ganze tendenziell eher schlechter, weil Google dann nur das verbindet, verlinkt, was wirklich mehr Nutzen erbringt. Und was wird das sein? Das wird wahrscheinlich nicht das sein, was das Netzwerk nur marginal erhöht, wo ich vielleicht noch ein paar Minderheitenmeinungen sammle und verbreiten kann, sondern es wird das sein, was möglichst viele Leute interessiert, worauf möglichst viele Leute zugreifen, und was dementsprechend auch Netzwerke schafft, Aufmerksamkeit schafft. Diese Bandbreite kann man, wie gesagt, darlegen, aber mehr kann man vorher tatsächlich nicht sagen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Was mich die ganze Zeit umtreibt, ist folgende Frage: Kann ich mit dem Gesetz das gewünschte Ziel überhaupt erreichen? Sie haben es ja ganz offen gesagt, Herr Professor Dewenter: Es geht um Geld. Wenn ich eine Suchmaschine betreiben würde, würde ich die Snippets der Verleger einfach nicht annehmen. Dann haben sie so viel wie jetzt: Gar nichts! Also erreiche ich doch im Zweifel, wenn die Suchmaschinen entsprechend reagieren, mit dem Gesetz gar nichts. Ich habe nur laut nachgedacht. Abgeordneter Schulz!

Jimmy Schulz (FDP): Diesem Gedanken kann ich mich gleich anschließen. Ich habe eine Frage an Herrn Keese, in allem Respekt, ich verstehe, dass dieses Thema auch und dieser Gedanke und dieses Gesetz für Sie sehr wichtig sind. Ich habe auch sehr wohl verstanden, dass es mit dem illegalen Verwenden ganzer Artikel Probleme gibt. Ich habe aber auch gehört, dass die ja doch schon wohl auch unter den Schutz des Urheberrechts fallen. Das mag man vielleicht noch hier und da different sehen. Ich glaube aber, das ist gar nicht das Thema, über das wir hier diskutieren! Das, worüber wir diskutieren, ist doch das Verlinken auf die Artikel der Webseiten der Verlage und wie dieser Link auszusehen hat bzw. wie viel deskriptiver Text darum herum sein

darf. Das ist doch, glaube ich, die Frage, um die es hier geht. Ich habe Sie, Herr Keese, glaube ich, richtig verstanden, dass nicht jeder kleinste Textschnipsel, der neben dem eigentlichen Link steht, schon unter das Leistungsschutzrecht fallen soll.

(SV Christoph Keese nickt.)

Wenn Sie da nicken, heißt das „okay“! Jetzt ist die Frage: Wie groß darf denn dieser Textschnipsel sein, damit er nicht unters Leistungsschutzrecht fällt? Das ist hier die „Knackfrage“, um die es – unter anderem – geht. Sind das zwei Wörter? Das hatte ich einmal so verstanden, dass hierfür das Leistungsschutzrecht, so wie es im Gesetzentwurf vorliegt, schon möglich wäre. Sind das 140 Zeichen? Ist das ein ganzer Satz? Ist das eine inhaltliche Abgrenzung? Ist das eine Abgrenzung nach der Anzahl von Zeichen? Oder wie wollen wir das definieren? Wäre es nicht vielleicht viel schlauer, man würde da gar keine feste Angabe machen, sondern es kann individuell auch ganz anders gesehen werden. Der eine Verlag sagt: Ich möchte das ganz gerne möglichst ausführlich haben, ohne dass das zu einer Zahlungsverpflichtung oder einem Schutzrecht führt. Und der andere sagt: Ich möchte das ganz wenig haben. Gibt es denn von Ihrer Seite, Herr Keese – sei es vom Verband, sei es von dem Verlag, den Sie vertreten –, da eine Vorstellung, wie konkret das denn ... was wäre denn Ihr Wunsch dort? Das wäre meine Frage an Sie!

An Professor Spindler habe ich eine Frage sozusagen in Verlängerung dieser Frage, die wir vorhin schon hier diskutiert haben, in Bezug auf diese robots.txt. Das ist leider schade, dass wir jetzt hier eine Runde im Rechtsausschuss haben, die sich natürlich eher mit den juristischen Fragen auseinandersetzt. Ich glaube aber, dass wir hier sehr wohl auch die technischen Fragen sehr intensiv diskutieren müssen. Es scheint ja erhebliche Unklarheit darüber zu geben, was denn eigentlich technisch möglich ist und was nicht. Richtig ist: Mit der robots.txt kann ich, da hat Herr Keese schon nicht ganz Unrecht, sagen: Auf den Inhalt darf eine Suchmaschine nicht zugreifen und auf den darf sie schon zugreifen. Das aber ist schon einmal eine tolle Möglichkeit. Damit kann man sagen: Ich möchte nicht, dass jemand, ein Suchmaschinenbetreiber oder sonst jemand, darauf zugreift! Herr Keese hat auch richtig gesagt, dass es damit natürlich die Problematik gibt – da es nur ein technischer Standard und ein Gentlemen's Agreement ist –, dass sich nicht jeder daran halten muss. Da könnte

man die Idee haben: Dann lassen Sie uns doch vielleicht diesen technischen Standard mit einem rechtlichen Schutz versehen, dann könnte man das vielleicht auch ein bisschen bekräftigen und dann könnte man diejenigen, die das umgehen wollen, auch noch damit erwischen! Wenn man das aber weiterdenkt – die robots.txt kann richtigerweise wirklich nur sagen: „Auf den Inhalt zugreifen per Suchmaschine, auf den Inhalt nicht“ –, dann gibt es andere technische Standards, die übrigens weit etabliert sind und die übrigens auch von den Verlagen bereits genutzt werden. Es gibt z. B. ein sogenanntes „No-Snippet-Tag“: Damit kann ich ausschließen, dass ein Snippet erstellt wird. Es gibt auch die Möglichkeit, z. B. im *title*, also im *head* des html-Dokumentes festzulegen, welche Textzeile denn z. B. für ein Snippet verwendet werden soll. Zum Beispiel könnte man da auch dem Verlag die Freiheit überlassen, zu sagen: Ich möchte folgenden Text als Snippet verlinkt haben. Das wird übrigens auch heute schon so technisch gemacht. Jetzt die Frage an Professor Spindler: Wäre eine solche Variante, wenn man diese technischen Standards nähme und sie mit einem rechtlichen Schutz versähe, die Möglichkeit, dieses Dilemma, in dem wir stecken, zu lösen?

Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine Bemerkung zum Livestream, um das abzuschließen: Wir haben vor zehn Tagen über die Obleuterunde den Antrag gestellt, einen Livestream einzurichten. Ich habe das nicht nur heute erwähnt, sondern wir haben uns redlich darum bemüht!

Die eine Frage richtet sich an Herrn Professor Schwartmann. Ich werde irgendwie den Eindruck nicht los, dass mit dem Leistungsschutzrecht versucht wird, die Zahnpasta wieder in die Tube zurückzubringen! Es ist rückwärtsgewandt – das habe ich auch schon häufig gesagt. Die Frage, die sich mir stellt: Wie Herr Spindler und Herr Stadler und andere in ihren Stellungnahmen dargestellt haben, hat der BGH ganz klar entschieden, dass die Einstellung ins Netz als Einverständnis verstanden werden kann, diese Inhalte auch zu nutzen und zweitens, dass es den Inhaltenanbietern zuzumuten ist, Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Und deshalb würde mich da noch einmal Ihre Einschätzung zu dieser BGH-Entscheidung interessieren, weil mir das noch nicht klar ist, wie Sie das zusammenbringen in Ihrer Stellungnahme!

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Keese. Herr Keese, ich weiß es nicht, wahrscheinlich kennen Sie die Stellungnahme von Professor Christian Kersting von der Universität Düsseldorf, die am 25. Januar 2013 öffentlich wurde, was die kartellrechtlichen Fragen angeht, ob Google Inhalte ausschließen darf. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Google nicht zahlen müsste. Was also gedenken die Verlage denn zu tun, wenn Google jetzt tatsächlich die deutschen Presseerzeugnisse auslistet? Immerhin bekommen Sie den meisten Traffic über die Suchmaschinen und die Aggregatoren. Es gibt eine Untersuchung, dass sogar 40 Prozent der Besucher auf den Seiten der Verlage über Suchmaschinen kommen.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich bin eigentlich geneigt, nochmals nachzufragen, wie das mit der Eins-zu-eins-Übernahme ist, die uns vorhin erklärt worden ist – aber wir sollen hier im Rechtsausschuss Rechtsfragen stellen. Deswegen habe ich eine Frage an Herrn Stadler und eine an Herrn Spindler.

Die Frage an Herrn Stadler ist: Herr Professor Hoeren hat uns gestern nochmal eine Stellungnahme übersandt, in der er argumentiert, dass der Entwurf europarechtlichen Vorgaben zum Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Informationsgesellschaft widerspricht, hier insbesondere dem anzuwendenden Informationsverfahren. Herr Hoeren geht davon aus, dass bei einem Gesetzgebungsverfahren wie dem Leistungsschutzrecht eine Notifizierung in der Art hätte stattfinden müssen, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme hätten haben müssen. Ich gebe das jetzt nur so wieder. Da würde mich interessieren, wie Sie das sehen, ob Sie das teilen und was die Folgen wären, wenn Sie das teilen würden.

An Herrn Spindler hätte ich die Frage: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf der Seite 7 das Verhältnis von § 49 Absatz 2 UrhG und der Regelung in § 87g Absatz 4 Satz 2 UrhG-E thematisiert. Vielleicht können Sie das noch einmal ausführlicher darstellen? Ich habe das so verstanden – aber das ist möglicherweise falsch –, dass im Prinzip die ganze Regelung Quatsch ist, weil es über § 49 Absatz 2 UrhG am Ende doch möglich wäre, alles in Suchmaschinen aufzufinden. Deswegen würde mich interessieren, ob ich das richtig verstanden habe, dass es Quatsch ist.

Martin Dörmann (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die erste an Herrn Keese, die zweite an Herrn Dr. Kreuzer, ausgehend von folgender Überlegung: Wir diskutieren dieses Gesetz, weil die Verlage Probleme haben, die nicht hinweg zu diskutieren sind. Wir haben das eindrücklich geschildert bekommen. Immer mehr Leserinnen und Leser greifen nicht auf die Zeitung zurück, erst recht nicht die Anzeigenkunden, und deshalb muss man im Internet Geld verdienen. Da gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder, man macht Bezahlmodelle, die so attraktiv sind, dass die Kunden auch bereit sind, für den Mehrwert, den sie dort bekommen, Geld zu zahlen, oder man macht die Seiten so attraktiv, dass sie angeklickt werden und man darüber eben Anzeigenkunden generiert. Das sind, glaube ich, die zwei prinzipiellen Möglichkeiten. Die dritte, die hier allerdings jetzt ins Spiel kommt, ist, dass man von Dritten noch einmal Geld einkassiert – aber das lasse ich jetzt einmal beiseite, sondern ich will auf etwas anderes hinaus. Vielleicht anknüpfend an das, was Herr Kollege Schulz am Anfang seiner Frage auch angedeutet hat. Muss man nicht differenzieren? Einerseits gibt es Newsaggregatoren, die in erheblichem Maße ganze Texte auf ihre Seite stellen. Herr Keese, Sie haben das Beispiel genannt, dass jemand zu Ihnen kam und gesagt hat, für den und den Eurobetrag kannst du praktisch die und die Leistungen abfragen. Ich glaube, es ist ersichtlich, dass man da ihr Geschäftsmodell ins Wanken bringt, wenn man die Leistung bei einem Dritten für weniger Geld, wie Sie sagen, abrufen kann, und zwar in voller Länge und entsprechend aufbereitet. Da frage ich Sie aber: Ist das nicht heute schon geschützt? Was haben Sie eigentlich denjenigen gesagt, die Sie angesprochen haben, ob Sie nicht diese Leistung kaufen? Sie haben gesagt: Was haben wir davon? Aber haben Sie nicht heute schon die rechtlichen Möglichkeiten, das zu verhindern, weil Sie an den kompletten Texten, die eingestellt sind, abgeleitete Urheberrechte haben? Vielleicht können Sie da einfach die Rechtslage darstellen.

Die zweite Frage, die sich an Herrn Dr. Kreuzer richtet, ist jetzt die Frage der Suchmaschine. Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Neuerung, die durch dieses Gesetz herbeigeführt wird, die bisherige Rechtsprechung des BGH in Frage stellt, nämlich den Snippet-Schutz dort zu manifestieren, insofern, dass man sagt, es ist dem Internet entsprechend, dass man natürlich andeuten muss durch ein paar Zeilen, was man wo findet, und um das Suchen zu erleichtern braucht man eben Snippets. Ändert sich daran durch diesen Gesetzentwurf etwas? Denn ich würde

persönlich doch sehr stark unterscheiden wollen zwischen solchen Plattformen, die ganze Texte okkupieren, ohne etwas dafür zu zahlen, und Suchmaschinen, die auch dazu dienen, Links zu setzen, damit sie gefunden werden – und zwar durch Snippets gefunden werden –, damit man auf Seiten der Verlage geht und damit dort mehr Klicks und auch mehr Anzeigeneinnahmen entstehen. Das scheint mir doch eine wesentliche Unterscheidung! Meine Frage ist, ob Sie das teilen und ob das Gesetz an dieser Stelle Änderungen der heutigen Rechtslage herbeiführt.

Burkhard Lischka (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Dewenter. Herr Dr. Kreuzer hat hier im Rahmen der Anhörung die These aufgestellt, so wie der Gesetzentwurf im Augenblick gestrickt sei, seien die großen Gewinner die großen Suchmaschinen und die großen Verlage. Und wo es Gewinner gibt, gibt es natürlich auch Verlierer. Das seien dann die kleinen Suchmaschinenbetreiber und die kleinen Verlage. An Sie als Ökonom meine Frage, ob Sie diese Einschätzung teilen, und wenn ja, warum?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Spindler und betrifft auch ein Thema, das hier hin und wieder aufgeblitzt ist, nämlich die Kollision zwischen Autoren- und Verlegerrechten. Sie haben das ganz kurz auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, wobei ich dem nicht so richtig entnehmen kann, wie denn diese Kollision dann möglicherweise durch die Rechtsprechung aufgelöst wird. Sie haben auf der einen Seite den Autor, den Journalisten, von dem Herr Döhring vorhin gesagt hat, der müsste eigentlich gestärkt werden, der möglicherweise ein Interesse hat, dass sein Beitrag im Internet aufgefunden und entsprechend auch mit einem Snippet verlinkt wird; auf der anderen Seite eben ein Verlagshaus, das das möglicherweise nicht will. Sie haben gesagt: Gut, es gibt den Hinweis des Gesetzgebers, dass das Schutzrecht nicht zum Nachteil des Urheberrechts geltend gemacht wird. Aber was heißt das dann konkret, weil man schon damit rechnen muss? Diese Frage wird sich relativ schnell stellen, wenn dieser Gesetzentwurf kommt, wie denn diese Kollision möglicherweise aufgelöst wird.

Manuel Höferlin (FDP): Ich habe zwei Fragen. Die erste zielt im Prinzip auf einen Teil dessen, was der Abgeordnete Schulz schon gefragt hat, nämlich den Umfang dessen, was ein Suchergebnis ist. Es ist ganz klar, Suchmaschinen wollen verlinken

und Presseverlage wollen, dass ihre Inhalte verlinkt werden. Ich glaube, es ist keine Lösung, einen Modus zu schaffen, in dem es eine Null oder Eins gibt, sondern beide Seiten haben ein Interesse. Eine komplette Übernahme wollen Presseverlage nicht haben, und zu wenig will man auch nicht haben. Jetzt ist die Frage für mich schon: Was gehört zur Darstellung eines Suchergebnisses? Ein bisschen ist das die Frage, die wir auch bei der Darstellung bei der Bildersuche haben: Wie stelle ich das Ergebnis einer Suchanfrage dar? Da hätte ich gern Herrn Professor Ensthaler gefragt: Könnten Sie sich vorstellen, dass das Leistungsschutzrecht grundsätzlich zwar das Suchergebnis schützt, aber dulden muss, dass ein Teil des Suchergebnisses notwendig ist, um überhaupt ein sinnvolles Ergebnis anzuzeigen, ähnlich wie beim Bild? Da ist auch nicht erlaubt, das Bild im Original darzustellen, aber verkleinert schon. Dass man sagt, es wäre eine Möglichkeit, ein Suchergebnis in einer Zeichenanzahl x darzustellen, um überhaupt ein qualifiziertes Suchergebnis darstellen zu können, das geht sonst vielleicht nicht anders? Das ist das eine. Und die zweite Frage, auch an Sie, Herr Professor Ensthaler, ist die Frage, die Herr Stadler vorhin aufgeworfen hat, die er auch schon veröffentlicht hat, nämlich dass ein Suchergebnis bereits dann vom Leistungsschutzrecht erfasst sei, wenn es im Link-Text einen Schnipsel der Zielseite enthält. Ich sage jetzt einmal, wenn der Link im Suchergebnis „Wir sind Papst!“ heißt und er verweist auf einen Artikel einer großen Zeitung – ist das schon Teil des Leistungsschutzrechts? Oder ist es nicht zwingend notwendig, dass eine Verlinkung auch eine Betitelung enthält – und nicht nur die URL-Adresse? Und was darf da stehen? Der Titel der Seite oder die Überschrift des Artikels? Ist das dann nicht auch leistungsschutzrechtsfrei, oder ist das so, wie Herr Stadler argumentiert, dann eben schon vom Leistungsschutzrecht erfasst?

Thomas Jarzombek (CDU/CSU): Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Keese. Die erste Frage: Ich möchte nochmals ganz deutlich fragen, ob es denn von den Verlegern dann eine Verwertungsgesellschaft geben wird, sollte dieses Gesetz so in Kraft treten. Die andere Frage: Was das Thema der Snippets betrifft, so habe ich zumindest Zeichen gezählt und finde in der normalen Google-Suche Snippets von in der Regel 160 Zeichen Länge, bei Google-News von 255 Zeichen Länge und darüber hinaus. Wenn ich Verleger wäre, würde ich vielleicht meine verlegerische Leistung angegriffen fühlen, wenn ich auf Google-News ungefähr den Nachrichtenüberblick sehe, der sonst in dem werblichen verlegerischen Umfeld auf

der Homepage ist. Auf diesen Punkt bezogen, also die Justierung der Länge von Snippets, die 255 von 160 zu unterscheiden, und was den Nachrichtenüberblick betrifft: Wäre die robots.txt, egal wie sie nun juristisch festgelegt wird, eine Lösung für die Probleme, die Sie sehen?

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich habe so ein bisschen das Gefühl, würde es jetzt zur Verabschiedung eines Gesetzentwurfes zum Leistungsschutzrecht kommen, dass wir einen Schuss ins Dunkle absetzen – und wenn das Licht angeht, schauen wir, wer umgefallen ist. Insofern gibt es zwar heute viele interessante Beiträge, aber für mich sind Fragen offen geblieben im wirtschaftlichen Bereich, im juristischen Bereich und für mich sind vor allem auch Fragen im technischen Bereich offengeblieben. Nun sind wir hier im Rechtsausschuss und das gebietet, dass man sich eher auf juristische Fragen bezieht. Ich bin keine Juristin, aber ich möchte gern meine Frage, die ich jetzt an Herrn Kreuzer und Herrn Professor Spindler stelle, nochmals auf das Problem der Pressevielfalt aus einer anderen Ecke heraus beziehen. Im Gutachten von Herrn Professor Schwartmann heißt es, beim Leistungsschutzrecht gehe es nicht nur um einen wettbewerbsrechtlichen Schutz der Presseverleger, sondern auch um einen ordnungspolitisch und verfassungsrechtlich begründeten Schutz der Pressevielfalt. Teilen Sie diese Auffassung? Wenn nicht, möchte ich dann natürlich ganz gern wissen, warum nicht!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Keese und an Herrn Professor Ensthaler. Ich möchte Sie bitten, zur Klärung und Abgrenzung des Leistungsschutzrechts, sowohl was den Umfang angeht als auch das Ob und die Art und Weise des Zugriffs, den Blick auf die Praxis von Tageszeitungen und Hörfunksendungen zu richten. In Tageszeitungen gibt es die Praxis, dass aus anderen Tageszeitungen zitiert wird, mit Überschrift und einem Anreißertext, was offenbar nicht vergütungspflichtig ist. Und es gibt im Hörfunk Sendungen, die sich ausschließlich damit befassen, Zitate aus Zeitungen zu bestimmten Themen zu bringen. Vielleicht könnten Sie uns erläutern, wo Sie hier Parallelen oder Unterschiede zu dem Leistungsschutzrecht sehen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ist noch irgendetwas offen? Das ist nicht der Fall! Dann würde ich die Fragerunde abschließen und in die

Antwortrunde als letzte Runde einsteigen. Herr Professor Dewenter auf die Frage des Abgeordneten Lischka!

SV Prof. Dr. Ralf Dewenter: Die Frage zielte auf die Gewinner und Verlierer des Leistungsschutzrechts ab. Natürlich kommt es auch hier wieder darauf an, wie das Ganze ausgestaltet ist. Was man aber sehen kann, ist, dass der Status quo so ist, dass es kein Leistungsschutzrecht gibt. Es gibt keinen Zwang zu Verhandlungen. Das wird auch häufig gar nicht verhandelt, weil einfach verlinkt wird, und dabei bleibt es, und es wird nicht ausgelistet. Wenn es ein Leistungsschutzrecht gäbe, müsste verhandelt werden, das heißt jedes Unternehmen oder jeder Verlag, der sein Recht durchsetzen wollte, müsste zumindest wahrscheinlich auslisten und dann sagen: „Ich möchte aber gerne etwas dafür haben, wenn ich da gelistet werde!“ Das heißt, es werden sehr hohe Verhandlungskosten entstehen. Das bedeutet, dass natürlich kleine Verlage stärker davon betroffen sind als große Verlage. Weil ich als großer Verlag weniger Verhandlungen führe mit wenigen Suchmaschinen, ist es günstiger für mich, als wenn ein kleiner Verlag die Verhandlungen führen muss. Der zweite Effekt ist natürlich, dass, obwohl das Recht auch für kleine Verlage gestärkt wird, letztendlich die Suchmaschine immer sagen kann: „Wir listen aus!“ Das wird wahrscheinlich auch passieren. Wenn die Kosten, wenn die Forderungen zu hoch sind, dann werden Suchmaschinen auslisten und werden nicht mehr weiter verlinken. Das heißt: Auch hier sind wahrscheinlich dann kleine Verlage in der schlechteren Position als große Verlage, zu sagen: „Wir verhandeln so weit, bis wir gelistet werden!“ Große Verlage haben größere Macht, weil natürlich die Inhalte für die Suchmaschinen wichtiger sind als die Inhalte kleiner Verlage. Deshalb, obwohl die Rechte aller Verlage gestärkt werden, sind wahrscheinlich die kleineren Verlage letztendlich schlechter gestellt als große Verlage.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Ensthaler auf zwei Fragen der Abgeordneten Höferlin und Silberhorn!

SV Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler: Es ging um die Frage, wenn ich es richtig sehe, wie wir abgrenzen können, was vom Leistungsschutzrecht umfasst ist. Sind es schon die einfachen Schlagwörter, die eine Suchmaschine aufgreift, oder müssen es mehr Texte sein? Das ist eine hier sehr wichtige Frage! Ich freue mich wirklich, dass sie

gekommen ist. Wenn Sie sich § 87f Absatz 2 UrhG-E ansehen, wie ich auch mit Senatsmitgliedern bei mir bei Gericht diskutiert habe, dann finden Sie Folgendes zur Eingrenzung: „... die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient.“ Das heißt: Der Entwurfsgeber hat sich große Mühe gegeben, hier in einer Definition von den einfachen Schlagworten, die Suchmaschinenbetreiber brauchen, um zu verbinden, um Links zu setzen usw., abzukommen. Das heißt, wenn Sie mich – ich war viel mit Leistungsschutzrechten befasst – fragen, wo ich hier die Grenze ziehen würde: Ich würde die Grenze ziehen bei Ihrer Definition, die mir aus Ihrem Hause vorgelegt ist, was als verlagstypisch anzusehen ist. Ich würde sagen, der Suchmaschinenbetreiber hat seinen Job, und um diesen Job auszuführen – wir dürfen ihm sein Geschäft nicht kaputt machen – bedarf es des Aufrufs bestimmter Stichworte. Sie haben den Begriff genannt: „Papst“, „müde“, „Sommerresidenz“. Also vielleicht kurz vor dem Urlaub, bevor der Heilige Vater sich in den Urlaub zurückzieht auf seine Sommerresidenz, würde ich es einem Suchmaschinenbetreiber, auch ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen durchaus überlassen, Teile aus einem Artikel zu verwenden, die ein journalistisches Aufbereiten darstellen. Also der Papst zieht sich mit seinen Adjutanten zurück o. ä., lassen Sie mich fabulieren. Ein Senat kann da unterscheiden, was gemeint ist. Es ist so viel von Rechtsunsicherheit die Rede; ich darf Sie nur darauf hinweisen, wie viel Rechtsunsicherheit wir beim Softwareschutz haben! Trotzdem würde heute niemand sagen, weil wir Technik und Mathematik und Softwareschutz schlecht voneinander abgrenzen können, geben wir keinen Softwareschutz mehr! Wir sind natürlich auf den Sachverständigen angewiesen. Also würde ich auch hier jemanden, der Wissen über das Betreiben einer Suchmaschine hat, fragen: „Wieviele Begriffe brauchst du, um einigermaßen treffsicher das zu starten, von dem man erwartet, dass der Sucher das aufgefunden haben will?“ Das ist nicht Gegenstand eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger. Es muss darüber hinausgehen. Da gibt es meiner Ansicht nach ganz klar mögliche Feststellungen – was sind einfache Worte, um zu treffen, und was sind, wie heißt es in Ihrem Entwurf, „verlagstypisch“ anzusehende Ausführungen, Beiträge, Kurzausführungen, die eben noch nicht den urheberrechtlichen Schutz erreichen.

Die zweite Frage bezog sich, wenn ich das richtig sehe, auf Tageszeitungen und den Hörfunk, wo zitiert wird, das kennen wir alle. Da haben wir das, was wir ganz zu

Beginn, wenn Sie sich erinnern, schon erörtert haben: Wann liegt denn eine wirtschaftliche Beeinträchtigung vor, und ist denn überall dort, wo ich etwas von einem Dritten übernehme, schon ein Leistungsschutzrecht erforderlich? Das ist eine Frage, deren Beantwortung wir bisher – und ein Kaufmann weiß selbst, wenn es ihn stört, wenn es ihm wehtut – von den Verlagen nicht gehört haben. Diese Art von Verbreitung, das Zitieren um 12 Uhr in einer Mittagssendung im Ersten Programm oder die Zitate „Zeitung zu Zeitung“, das ist auch ein Geben und Nehmen, darüber hat sich niemand beschwert und wir brauchen sicherlich kein Leistungsschutzrecht dort anzubieten, wo ein mögliches Opfer selbst dies nicht als Verletzung seiner Integritätsinteressen ansieht. Sie haben von der Sache her völlig Recht mit der Frage! Auch dort werden Teile von Artikeln übernommen. Aber es scheint – wir haben nie etwas gehört – an einer spürbaren Beeinträchtigung zu fehlen. Und heute sind wir hier aufgrund einer neuen an die Verleger „herangewachsenen“ Technik – typische Situation für die Schaffung eines Leistungsschutzrechtes! Nun geht das Ganze maschinell, nun wird aufgefangen, und nun können wir – ich erwähne es jetzt auch – Google-News-Seiten setzen mit gestaffelten Informationen, die auch so eingeteilt sind, wie sie z. B. in der Gliederung der FAZ oder der Süddeutschen Zeitung auftauchen: „Information“, „Belletristisches“, „Kultur“, „Internationalität“, usw. Das finden Sie dort alles genau wieder. Ich adaptiere gewisse Aussagen aus sortierten, organisierten, verlegerischen Leistungen heraus, das ist der Kern des Leistungsschutzrechtes, und das maschinell, und das möchte ich nicht. Ich will nicht in die notwendigen Suchvoraussetzungen hineingehen der Maschinenbetreiber, in das, was sie brauchen. Das ist ihr Job, das könnte man klar abgrenzen – wird Ihnen auch jeder Jurist sagen. Was insofern erforderlich ist, kann nicht Gegenstand des Leistungsschutzrechtes sein. Das wäre sehr einfach zu begründen. Und wie gesagt: Wenn die Tageszeitungszitate bisher nicht wehgetan haben, ist doch gut, dann gleicht sich das aus! Dies hier, das ist die Frage, die die Volkswirte beantworten müssen. Und wie wir es hören von den Verlegern, tut es weh und beeinträchtigt es spürbar. Da wird ein Leistungsschutzrecht verlangt.

Manuel Höferlin (FDP): Entschuldigung, ich hatte auch zwei Fragen an den Herrn Ensthaler gestellt, die er jetzt nicht beantwortet hatte. Ich hatte gefragt, wie das mit den 140 Zeichen o. ä. ist. Ob es denkbar wäre, dass ein Teil vom Leistungsschutzrecht nicht umfasst ist, mehr aber ja. Und die zweite Frage, die ich

gestellt hatte, bezog sich auf die Aussage von Herrn Stadler, dass ein einfacher Link bereits das Leistungsschutzrecht auslöst.

SV Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler: Ich bitte um Entschuldigung. Ein einfacher Link löst es selbstverständlich nicht aus. Was nötig ist, um zu verlinken, nicht. Das kann nicht Gegenstand dieses Leistungsschutzrechtes sein, weil es in der Natur der Sache zum Setzen eines Links auch für einen Suchmaschinenbetreiber gehört. Sie können das Leistungsschutzrecht nicht so ausweiten, dass Sie ein anderes anerkanntes Geschäftsmodell dort, wo seine Kernfunktion liegt, beeinträchtigen. Das würde auch niemand in der Rechtsprechung mitmachen. Da würde man voneinander abgrenzen.

Manuel Höferlin (FDP): Entschuldigung, ich habe jetzt nur zwei Fragen gestellt – ich würde jetzt auch gern beide beantwortet haben! Das andere, was Sie beantwortet hatten, beim Abgeordneten Silberhorn, war mehr bezogen auf die Frage dessen, was da auf der journalistischen Seite ist. Mir ging es explizit um das Suchergebnis und die Analogie, gedanklich, zur Bildersuche. Die Frage ist: Braucht man vielleicht für die Darstellung eines Suchergebnisses von Presseverlagen ein Snippet einer begrenzten Länge, um es überhaupt darstellen zu können, ähnlich wie das in höchstrichterlicher Entscheidung bei der Bildersuche geschehen ist? Das war meine Kernfrage, die wurde bisher nicht beantwortet.

SV Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler: Ich sehe als Schutzgegenstand hier nicht die Situation, dass es auf eine Suchanfrage bestimmte Antworten gibt, die aufgrund dieser Suchanfrage, bezogen auf eine bestimmte Antwort, generiert werden. Da kommt vielleicht dann auch nicht nur „Der Papst macht seinen Urlaub“, „Der Papst möchte diesen oder jenen mitnehmen“, sondern etwas mehr. Ich sehe als Gegenstand die Übernahme redaktionell journalistisch aufbereiteter Arbeiten, dargestellt als Nachrichten, wie ich sie woanders in breiterer Form finde, durch einen Suchmaschinenbetreiber. Ich habe manchmal den Eindruck, dass hier – das ist auch die Frage, wo man steht – dieses Leistungsschutzrecht, wie es im Entwurf vorliegt, ganz gerne so weit, so extensiv ausgelegt wird, wie man das überhaupt nur machen könnte und dann sagt: „Da könnte es ja hinkommen! Da liegen die großen Gefahren!“ Wenn ich diesen Text lese, insbesondere § 87f Absatz 2 UrhG-E, dann lese ich die Übernahme verlagstypischer redaktionell etc. aufbereiteter Arbeiten. Ich

sehe nicht einige Treffer, von denen ich sagen kann, das könnte auch dort drinstehen, sondern ich sehe, dass ich eine Informationsfülle – so steht es auch in der Begründung zu dem Entwurf unter den Begriffen Abbildungen, Informationsvermittlung, Meinungsbildung, Unterhaltung – als Suchmaschinenbetreiber auffange, mir heraushole und selbst einen kurz gehaltenen unterhaltenden oder informierenden Teil bringe. Ich meine, dass die Frage, was gebe ich als Suchbegriffe ein, was ist in der Maschine drin, was wird verarbeitet als Begriff, also schon genutzt, und gibt es ein paar mehr oder weniger Antworten, nicht die Frage dieses Leistungsschutzrechtes ist. Wenn die Suchmaschine auf eine Frage mehr Wörter generiert als eingegeben wurden und diese auch in einen Artikel reinpassen, wäre das noch nicht ein Eingriff in dieses Leistungsschutzrecht. Es muss eine journalistische Leistung vorliegen, die übernommen wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und nun bitte Herr Keese auf die Fragen der Abgeordneten Schulz, Rößner, Dörmann, Jarzombek und Silberhorn!

SV Christoph Keese: Herr Schulz, ich habe das Gefühl, wir kommen uns langsam näher! Volltext, da sind wir uns, glaube ich, einig, dass kann nicht sein, und da muss auch irgend etwas geschehen. Jetzt hatten Sie gefragt, was der kürzeste Teil ist, den man aus Verlagssicht eigentlich freigeben könnte, ohne irgendein Problem zu haben. Ganz klare Antwort: Die Überschrift, die Fundstelle, der Autor. Im Prinzip das, was der bibliografische Hinweis in Büchern ist. Damit hat kein Mensch ein Problem! Die Überschriften, die wir machen, sind seit eigentlich Ende der 90er Jahre sprechende Überschriften, davor waren sie keine sprechenden Überschriften. Die enthalten oft schon sehr präzise das, worum es in dem Text geht. Damit hat kein Mensch ein Problem! Und da komme ich zu Ihrer Frage: „Wie viel Flexibilität brauchen Sie eigentlich?“ Davon braucht man nämlich eine Menge! Es ist nicht so, dass die Länge des Auszugs das allein ausschlaggebende Kriterium ist, sondern es geht auch um die Aufbereitungsform. Wenn das komprimiert als ein Nachrichtenüberblick dargestellt ist, in toto, so dass man sich auf dem Weg zur Mittagspause nochmal eben in einer Minute updaten kann, ist das etwas anderes, als wenn, wie z. B. in sozialen Netzwerken – ich nenne Facebook – genau der gleiche Auszug quer übers Netz verstreut, aber nicht gebündelt dargeboten ist, so dass es nicht in Konkurrenz

zu unseren eigenen Nachrichtenüberblicken, Nachrichtenangeboten tritt. Jetzt hatten Sie mich bewusst gebeten, eine Wunschvorstellung zu formulieren. Die Wunschvorstellung ist – und das ist das, wo der Markt am besten funktionieren wird – maximale Flexibilität. Das heißt, eigentlich muss jeder Verlag – ich gehe noch weiter –, eigentlich muss jeder Newsroom, jeder Redakteur, jeder Chef vom Dienst die Möglichkeit haben, für unterschiedliche Texte unterschiedliche „Auspielgrade“ eingeben zu können. Vielleicht gibt es einen Text, den ein frischer Volontär geschrieben hat, der vielleicht noch nicht so viel Publikum erreicht, für den man fast Werbung machen möchte; dann möchte man doch eigentlich die Möglichkeit haben, eher viel im Netz kostenlos anzuzeigen und möglichst viele Treffer zu erzielen. Dann gibt es natürlich aber die Stars in der Redaktion, die man hat, wo schon der schiere Name reicht, und dann möchte man eigentlich ein Stück weniger herausgeben. Also wenn Sie nach Wunschvorstellungen fragen, dann ist es die Wunschvorstellung nach maximaler Flexibilität, die dann übrigens gute, vernünftige Rechtesprachen bedingt, denn sonst geht das gar nicht, sonst können Sie das gar nicht handhaben.

Jetzt kommt der interessante Punkt. Wenn man jetzt darüber redet, wer sind eigentlich die Kunden? Welche Aggregatoren kaufen denn dieses Produkt ab? Da bin ich, wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender, dann doch anderer Meinung: Es wird einen markträumenden Preis geben, und der markträumende Preis liegt garantiert über Null! Weil, wenn er nicht über Null läge, warum würden denn die Aggregatoren ihre Angebote anbieten? Warum würden denn diese Leute, die bei uns vor Weihnachten waren, uns diese Produkte für viel Geld, Hunderte und Tausende Euro, anbieten, wenn sie nicht in ihrer Kalkulation schon noch die Möglichkeit hätten, irgendeinen Preis zu finden? Wir haben nicht das Interesse, prohibitive Preise zu setzen, sondern markträumende Preise, zu denen es echt zum Abschluss kommt, übrigens auch bei jungen Aggregatoren. Was fordern die Leute, die gerne einen Abschluss machen würden? Sie fordern, dass man gegenüber denjenigen, die nicht bereit sind, einen Abschluss zu machen, dann auch wirklich hart durchgreift! Das merkt man in allen Gesprächen. Das merken auch die amerikanischen Verleger. In dem Moment, wo Ihnen jemand einen Lizenzvertrag unterschreibt, verlangt er geradezu, oft als Vertragsbestandteil, das sogenannte „Policing“: Dass Sie selbst als der Rechteinhaber hart vorgehen gegen all diejenigen, die keinen Vertrag mit Ihnen

abschließen, aber trotzdem Ihre Leistungen nutzen. Da braucht man dann ein robustes Recht.

Ich komme zur Frage von Frau Rößner. Wir legen es nicht darauf an, dass irgendein Aggregator auslistet. Und die Preise, die wir gestalten möchten, sollen bewusst markträumende Preise sein, keine prohibitiven Preise. Wir möchten keinen einzigen Aggregator verdrängen und keine Suchmaschine! Aber falls sich doch nochmal jemand entscheiden sollte, dann tritt ein ganz normaler marktwirtschaftlicher Prozess ein. Wenn der eine sagt, ich mache nicht mit, dann erschafft er doch automatisch eine Marktlücke für andere! Und da freut sich dann der kleine deutsche Startup-Aggregator, dann springt er in diese Lücke! Und der kommt dann zu uns und wird sehen, dass die Preise der Verlage an der Stelle vernünftig sein werden. Deswegen hätte ich da keine Sorge, lege aber wirklich sehr viel Wert auf die Feststellung, dass die Angebote, die gemacht werden sollen, absolut bezahlbar sind und keinen prohibitiven Charakter haben.

Zu Herrn Dörmann: Herr Paesler hatte vorhin darauf hingewiesen, dass es in der Printwelt eigentlich zwei wichtige Erlösströme gab. Das war in der Welt gebündelter Produkte das Vertriebsgeschäft – Abos, Einzelverkauf – und Anzeigen.. Durch die Entbündelung im Internet muss jetzt ein dritter Strom hinzutreten. Neben die Anzeigen – gibt es heute schon – und Abos – wird jetzt stückweise aufgebaut, „Die Welt“ hat vergangenen Dezember angefangen, andere werden hoffentlich folgen – werden Lizenzgebühren treten. Einfach weil die Entbündelung fast automatisch Aggregation mitbringt. Die Zahnpasta, Frau Rößner, soll nicht zurück in die Tube! Wir sind für Aggregation, im Gegenteil, wir versuchen das gar nicht zurück in die Tube zu bekommen. Aber es kann nicht kostenfrei geschehen – denn wenn es kostenfrei geschieht, haben wir keine Chance, unsere Abo-Modelle durchzusetzen! Also müssen wir Lizenzgebühren vorschlagen.

Jetzt hatten Sie gefragt, ob es nicht die Möglichkeit gibt, dass man zwischen denjenigen unterscheidet, die ganze Texte kopieren, und denjenigen, die nur kurze Auszüge nehmen. Das wäre natürlich eine verlockend einfache Lösung! Es ist aber in der Marktwirklichkeit leider nicht mehr so, dass man diese Lösungen so einfach finden kann. Ich will das Beispiel Google-Bilder-Suche nehmen. Bis vor ein paar

Tagen waren das Thumbnails. Jetzt, vorgestern, stellt Google das neue Produkt vor, wo die Bilder in Bildschirmgröße dargestellt werden, wo Sie dann also eine komplette Slideshow auf dem Bildschirm sehen können, ohne durchklicken zu müssen auf die Originalseite. Ist das jetzt eine Suchmaschine oder ist das schon ein Aggregator? Die Grenzen werden immer fließender. Deswegen ist es schwierig, da eine Grenze zu finden, besonders dann, wenn Sie in den Blick nehmen, dass es eben Konsumentenmärkte und Geschäftsmärkte gibt, dass das sogenannte B2B-Geschäft und das B2C-Geschäft sich stark voneinander unterscheiden.

Ich komme zu Herrn Jarzombek, der hat völlig richtig nachgezählt. Genau das sind die Längen, die so typischerweise benutzt werden, gar keine Frage! Er hatte gefragt, ob es die Möglichkeit gibt, über die Justierung von Snippet-Längen über robots.txt einer vernünftigen Lösung näher zu kommen. Die Antwort darauf ist: Ja! Das ist sicherlich ein vernünftiger Weg, das hat sich in der Debatte auch gezeigt. Gegen den kurzen Twitter-Text gibt es eigentlich gar keine Einwände, gegen längere Texte gibt es schon größere Einwände. Aber auch an der Stelle sei nochmals, Herr Jarzombek, hinzugefügt, dass, wenn man auf Längenbasis Verträge schließt, man auch die Möglichkeit haben muss, gegen diejenigen vorzugehen, die nicht bereit sind, Verträge abzuschließen, und es trotzdem nutzen! Da sei verwiesen auf die großen Klagen, die gerade in den USA bei der Thematik geführt werden, weil längst nicht jeder Aggregator bereit ist, Verträge abzuschließen.

Herr Jarzombek hatte auch nach meiner bzw. der Verbandshaltung zu den Verwertungsgesellschaften gefragt. Herr Paesler hatte die Vor- und Nachteile der Verwertungsgesellschaften schon aufgezählt. Klar, „One-Stop-Shop“, großer Vorteil! Auf der anderen Seite haben die Verwertungsgesellschaften ein ziemlich starres Preismodell. Dieses kann gerade beim Finden von Angeboten, gerade auch für jüngere Unternehmen, für Startup-Aggregatoren vielleicht ein Hindernis sein. Das wissen wir jetzt auch noch nicht, aber eines, Herr Professor Dewenter, wenn Sie erlauben: Die Verhandlungskosten, die mögen sicherlich auftreten, die werden auch auftreten; sie sind aber ein absoluter Bruchteil des Schadens, der den Verlagen heute entsteht! Ganz ehrlich, die Verhandlungskosten würden wir wirklich gerne tragen, und sie werden am Ende auch der Gegenseite zuzumuten sein, denn die

bedient sich bisher kostenlos. Anders ausgedrückt: Die Verhandlungskosten sind im Augenblick das einzige, was die Gegenseite zu tragen hat!

Ich komme zur Frage von Herrn Silberhorn, die Presseschauen. Warum hat – Herr Professor Ensthaler hatte das erwähnt – heute keiner etwas dagegen? Einfach weil es nicht wirklich ein Konkurrenzangebot zu dem normalen Verlagsangebot ist, mit den fünf, sechs Pressestimmen, die unten in der FAZ stehen, im ersten Buch auf einer Seite links unten. Das ist kein Konkurrent zur FAZ, und auch die Deutschlandfunk-Presseschau ist nie ein Konkurrent gewesen oder als solcher wahrgenommen worden zu den Angeboten der Zeitungen in der Printwelt. In der Online-Welt ist es eben so, dass die Aggregationsformen doch schon ganz erhebliche Konkurrenz machen, und deswegen müssen wir uns damit beschäftigen.

Martin Dörmann (SPD): Herr Keese, nur kurz nachgefragt, denn den Kern meiner Frage haben Sie nicht beantwortet: Ich habe nach der heutigen Rechtslage genau für die Fälle gefragt, wofür sie in Zukunft Geld verdienen wollen, nämlich durch Lizenzverträge. Für die Fälle, wo sie auch heute schon die Rechte an den Artikeln haben, könnten Sie auch heute schon entsprechende Verträge abschließen. Ich habe vorhin darauf hingewiesen, dass Sie nur gelten machen, es wird illegal übernommen und wir haben eine schlechte Rechtsdurchsetzung. Stimmt es, dass Sie eigentlich heute schon die Rechte haben, um solche Lizenzverträge abschließen zu können?

SV Christoph Keese: Entschuldigung, dass ich die Frage nicht beantwortet hatte! Ein typischer Zeitungsverlag – wenn Sie z. B. „Die Welt“ nehmen – hat in der Datenbank derjenigen, mit denen man zusammenarbeitet, etwa 30.000 Einträge! Bei der „Welt“ sind etwa 30.000 freie Mitarbeiter geführt! Das ist der regelmäßige Mitarbeiter, das ist aber auch der Professor, der alle fünf Jahre oder auch vielleicht nur ein einziges Mal in seinem Leben einen Beitrag geschrieben hat. Natürlich bemühen wir uns darum, mit dem Verträge zu schließen, bevor er schreibt; aber verlagstypisch ist es eben, dass die Redaktionskonferenz um 10 Uhr morgens die Idee hat, Herrn Spindler am Nachmittag um einen Gastbeitrag zu bitten, der muss bis 16 Uhr geliefert werden. Und es wird gedruckt, auch wenn der Vertrag nicht vorliegt, denn das gehört zur Presse dazu! Es wird übrigens auch bezahlt, ohne dass Sie eine Rechnung

schreiben, das sogenannte „Anstrichverfahren“. Am nächsten Morgen werden die Honorare bezahlt, ohne dass sie eine Rechnung zu schreiben brauchen. Natürlich drängen die Rechtsabteilungen darauf, dass Verträge abgeschlossen werden; bloß die Verträge sind beizeiten teilweise schon alt, und Verlage noch älter, die haben alle unterschiedliche Formen. Es gab immer Reformen des Urheberrechtsgesetzes, es gab gewisse Formen, das sind archäologische Schichten von Vertragsformen, die da übereinander liegen. Jetzt ist natürlich aus der Wissenschaft immer schnell die Forderung da: „Macht doch die Standardvertragsform, kann doch nicht so schwer sein!“ Das Problem ist, dass es bei unseren Tarifpartnern, den Journalisten, wenn wir ankommen und sagen: „Pass mal auf, wir haben hier einen Vertrag miteinander, den würden wir jetzt gerne ändern“ nicht auf Begeisterung stößt, besonders dann nicht, wenn es darum geht, uns noch mehr Rechte einzuräumen, die uns – was Sie gesagt hatten – noch „prozessfähiger“ machen. Dann treten regelmäßig der DJV und ver.di – aus deren Sicht kann ich das auch gut verstehen – auf den Plan und sagen: „Nein, so geht das nicht, nicht noch mehr Rechte an die Verlage, sondern eher weniger!“ Dann setzen heftige Dispute ein und wir sehen uns dann leider Gottes manchmal auch vor dem BGH wieder und das muss dann letztinstanzlich ausgeurteilt werden. In der Zwischenzeit haben wir einfach keinen neuen Vertrag mit den Kollegen. Was uns übrig bleibt: Dass wir neue Vertragsformen aufsetzen und neue Verträge quasi auf dieser Basis abschließen. Das alles wäre jetzt nicht das Problem, wenn wir vor Gericht nicht nachweisen müssten! Der Verstoßfall ist nicht der Vorgang, wo die Datenbank 15.000 Artikel runterzieht und dann habe ich einen Verstoßfall aus 15.000 Artikeln – der Verstoßfall ist jeder einzelne Artikel! Das heißt, wenn ich 15.000 Mal beklaut worden bin, muss ich in dem Prozess dann ... und wir haben es mit Stichproben versucht und das ist in München abgelehnt worden, das mit den Stichproben. Konkreter Fall: 14.000 Fälle, 25 Stichproben am Anfang, in der Mitte, am Ende wurden eingereicht; der Richter hat gesagt: „Nein, das geht nicht! Jeden Einzelfall nachweisen!“ Klar ist dann immer schnell aus der Wissenschaft gesagt: „Dann müsst Ihr eine Vertragsdatenbank haben, wo das alles auf Knopfdruck rauskommt, dann könnt ihr das dem Richter übergeben!“ Aber, meine Damen und Herren, in der Verlagspraxis bedeutet das, dass sie die komplette freie Mitarbeiterschaft – um die geht es vor allen Dingen, denn die hat dann doch unterschiedliche Verträge – auf einen Standardvertrag zwingen und autokratisch durchsetzen müssen, dass niemand mehr in Ihren Verlagen veröffentlicht, der diesen

Standardvertrag nicht unterschrieben hat. Und so – da wird mir Herr Döhring hoffentlich Recht geben – funktioniert es nicht in der Presse! Wir müssen flexibler sein, das sind Tagesmedien, das sind Sekunden. Wir müssen super schnell reagieren können, da kommt auch der Journalist in mir durch. Wir können nicht warten, bis unser Leiter der Rechtsabteilung uns mitteilt, dass der Vertrag abgeschlossen ist! So funktioniert es nicht in der Praxis, tut mir leid!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt müsste ich doch eigentlich auch untersuchen, warum es den Presseverlagen schlecht geht, wenn ich denen mit einem Gesetz Geld zuspiele! Das Thema müssen wir dann auch noch klären! Ich habe schon wieder laut gedacht, Entschuldigung! Herr Dr. Kreutzer, bitte, auf die Fragen des Abgeordneten Dörmann und der Abgeordneten Dr. Sitte!

SV Dr. Till Kreutzer: Ich muss mich gerade aus dem Nebel befreien, der hier gerade aufgetreten ist, um wieder klar denken zu können! Ich weiß nicht genau, was ich da noch hinzufügen kann.

Erstens war die Frage: Würde sich an dem geltenden Recht etwas ändern? Das ist ziemlich einfach zu beantworten. Natürlich würde sich etwas ändern, sonst würden die Verlage auch nicht so einen Aufwand betreiben, das einzufordern. Der BGH hat in der Paperboy-Entscheidung ausdrücklich nicht nur über Hyperlinks, sondern auch über Hyperlinks verbunden mit Snippets entschieden und gesagt, diese anzuzeigen durch eine Suchmaschine oder – Paperboy war eine frühe Form – einen Newsaggregator, ist weder wettbewerbswidrig, noch ist es ein Eingriff in die Datenbankherstellerrechte noch ein Eingriff in die Urheberrechte. Mit anderen Worten: Es wird nach bisheriger Rechtslage absolut nicht durch die Rechtsordnung in irgendeiner Weise als verwerflich angesehen, dass so etwas gemacht wird, und zwar vor allem vor dem Hintergrund, das hat der BGH schon damals gesagt, dass die sich ergänzen. Beides braucht man und da schadet niemand dem anderen. Daran würde sich ändern, dass zukünftig Rechte eingeholt werden müssen. Und ich muss das nochmal sagen, weil es hier immer so klingt, als würde man ... Sie sagen, wir machen Preise, die sind in Ordnung. Das heißt, ich programmiere einen News-Aggregator und dann rufe ich bei Ihnen an und sage: „Was ist der Preis?“ Sie sagen: „150 Euro“ und dann habe ich alles beisammen, was ich brauche. Das ist ja völliger

Unsinn! Es ist so, dass es Hunderte von Verlagen gibt und wahrscheinlich Tausende von journalistischen Angeboten, die unter das Leistungsschutzrecht fallen würden – und mit jedem einzelnen müsste ich einen Vertrag aushandeln und abschließen! Von dem Geld, das ich bezahlen muss, reden wir noch gar nicht! Das muss ich dann machen, das ist das Problem! Und genau das würde sich eben ändern. Bisher muss ich, wenn ich einen Dienst dieser Art an den Markt bringe ... sagen wir einmal, ich mache so etwas wie Rivva, das ist ein Newsaggregator, der eine sehr fortschrittliche Technologie hat, das macht eine Einzelperson als so eine Art Lebensprojekt, der macht das aus eigenem Willen und Antrieb ... ich müsste also zu jedem Verlag hingehen und Rechte klären, die ich vorher nicht klären musste, weil der BGH gesagt hat, das greift in keines der existierenden Schutzrechte ein und es ist auch nicht wettbewerbswidrig, sondern ganz im Gegenteil, das ist gewünscht, und wenn ich das nicht möchte, muss ich meine Webseite so programmieren, dass sie das eben vermeidet. Diese Frage, müssen wir nicht viel genauer nochmal unterscheiden zwischen Piraten – die, die ganze Artikel massenhaft übernehmen, von denen hier immer die Rede ist – und dem, worum es bei dem Leistungsschutzrecht geht. Ich möchte Herrn Professor Stieper zitieren, der eigentlich hier sein sollte, aber wieder eingeladen wurde. Der hat in einem Artikel geschrieben: „Aus Sicht des [Regierungs-]Entwurfes ist das Geschäftsmodell der Nachrichtensuche offenbar noch verwerflicher als das gewerbsmäßige Herstellen von Raubkopien.“ Denn das gewerbsmäßige Herstellen von Raubkopien fällt nicht unter das Leistungsschutzrecht, sondern nur die Aktivitäten von Suchmaschinenbetreibern, die, und auch daran wollen wir uns vielleicht nochmal erinnern, einen Link anbieten mit einem kurzen Textanreißer, und dieser Link führt den Nutzer, der Inhalte sucht, zur Originalquelle. Der klickt drauf und ist auf der Verlagsseite! Wenn dann behauptet wird: Aber die Leute klicken gar nicht mehr drauf, sondern sie holen sich alle Informationen bei Google-News, dann würde ich schon fragen, von welchem Qualitätsjournalismus reden wir hier, auf den Seiten „Der Welt“, wenn es mir als Nutzer ausreicht, 20 Worte zu lesen und dann alles weiß, was auf Ihren Webseiten geschrieben ist! Ich glaube das nicht! Jedenfalls ist diese Behauptung unbelegt...

(Zwischenruf SV Christoph Keese: Die ist nicht unbelegt! Das können Sie in jeder offiziellen Statistik nachschauen. Das bestreitet noch nicht einmal Google!)

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Entschuldigung, bitte nicht „quer über den Tisch“!

SV Dr. Till Kreutzer: Zur Pressevielfalt: Herr Schwartmann hat gesagt, beim Leistungsschutzrecht ginge es um einen ordnungspolitischen Schutz der Pressevielfalt. Die hätten Sie eigentlich Herrn Schwartmann stellen sollen, diese Frage, weil er das in seinem Gutachten für den VDZ bzw. in seiner Stellungnahme, die er hier abgegeben hat, nicht begründet hat, sondern er hat das einfach behauptet. Wenn das so sein würde, dann würde ich die Frage stellen: Was hat das eine mit dem anderen zu tun? Was hat das Leistungsschutzrecht mit dem Institut der Presse zu tun und dem Schutz der Pressefreiheit? Ich habe es jetzt hinlänglich erklärt, worum es dabei geht. Es geht dabei darum, dass eben der eine Markt von dem anderen Markt Geld kriegen soll, und dadurch werden massenhaft Kollateralschäden entstehen! Ich habe in meiner Stellungnahme und in meinem mündlichen Statement gesagt, ich glaube, dass das der Pressevielfalt extrem schaden wird, nämlich aus genau dem folgenden Grund: Der Springer-Verlag kann natürlich Hunderte und Tausende von Vereinbarungen schließen und immer wieder seinen Preis aufrufen und den auch möglicherweise durchsetzen: „Entweder Ihr zahlt pro Link 5 Euro, oder ihr dürft uns nicht listen!“ Was für kleinere Anbieter möglicherweise heißen würde, dann kann ich meinen Dienst gar nicht anbieten, denn ohne die Springer-Presse oder Burda usw. nützt es mir nichts. Aber der kleine Verlag ... wir reden bei Ihnen, Herr Paesler, wahrscheinlich eher von kleineren Verlagen – ich glaube, Ihnen ist das noch nicht klar, was das bedeutet! Sie müssten, wenn es diese Verwertungsgesellschaft nicht gibt – und ob es gut wäre, eine einzuführen, das können Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme nachlesen –, mit jedem dieser Anbieter, die es da gibt, einen Vertrag schließen, wenn Sie da auftauchen wollen!

(Zwischenruf SV Dr. Holger Paesler: Dazu habe ich vorhin bereits etwas gesagt!)

SV Dr. Till Kreutzer: Okay! Wenn Sie nämlich diesen Vertrag nicht schließen bzw. so lange Sie ihn noch nicht geschlossen haben, dürfen diese Dienste Sie nicht mehr listen, Ihnen keine Nutzer mehr zuführen! Sie dürfen es nicht, es ist nach dem neuen

Leistungsschutzrecht verboten. Und das würde ich mir gut überlegen, ob ich in der Situation eines kleineren Presseverlages wirklich dafür optieren würde, dass etwas derartig Irrsinniges – ich kann es nicht anders sagen – eingeführt wird!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Schwartmann auf die Frage der Abgeordneten Rößner, bitte!

SV Dr. Rolf Schwartmann: Frau Rößner, Sie fragen nach der Kompatibilität der sogenannten Paperboy-Rechtsprechung und vielleicht noch der Vorschaubilder-Rechtsprechung mit dem Leistungsschutzrecht. Der BGH hat im Jahr 2003 – von da datiert die Paperboy-Rechtsprechung – gesagt, dass zu diesem konkreten Dienst unter den Rahmenumständen Folgendes zu sagen ist: Man willigt in die Veröffentlichung ein, und für den Fall, dass man das nicht möchte, muss derjenige, der das nicht will, sich schützen. Das stimmt, und das war 2003 möglicherweise auch ein vernünftiger Weg. Wir reden heute nicht mehr über Paperboy, sondern wir reden 10 Jahre später, 2013, über ganz andere Dienste! Das sind Dienste wie Google-News, die dazu führen, dass man Seiten von Zeitungen nicht mehr aufsuchen muss, weil man einen wunderbaren Überblick bereits über diese Seite erlangt. Das hatte der BGH bei seiner Rechtsprechung nicht im Auge

Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mich nicht auf das Paperboy-Urteil bezogen, sondern auf das BGH-Urteil von 2010, wo es um die Vorschaubilder geht!

SV Dr. Rolf Schwartmann: Da geht es um Thumbnails, also um die Frage, ob diese Vorschaubilder eben für sich geschützt sind, oder ob man sie benutzen darf, das stimmt. Aber beide Entscheidungen spielen eine Rolle. Es geht bei Paperboy um Aggregationsdienste und bei den Vorschaubildern um die Frage der Einwilligung. Die spielen in beiden Fällen eine Rolle. Auch 2010 ist eine Zeit, in der wir nicht über das sprechen, was möglicherweise vor einem Jahr bei der Google-Bildersuche noch etwas ganz anderes war als heute. Die Dynamik in der Technik ist so groß! Sie können innerhalb von zwei Jahren ein Pferdefuhrwerk durch einen Formel-1-Wagen ersetzen und die Rechtsprechung hinkt da hinterher! Vor dem Hintergrund müsste man erst einmal sehen, was der BGH zu Diensten, wie es sie heute gibt, sagen

würde. Die Rechtsprechung, die wir anwenden und die auch hier ständig zitiert wird – und das ist Paperboy und Vorschaubilder 1 und 2 –, passt nur auf den Stand von damals und ist für den Stand von damals richtig. Nur für meine Begriffe hat das keinen Aussagewert für das, was heute passiert. Vor dem Hintergrund, dass Verlagen – das hat Herr Keese eben berichtet – Dienste angeboten werden, mit anderen Worten: Sie sollen für ihre eigene Leistung nochmal neu bezahlen, aber sie selbst müssen die Nutzung preisgeben! Diese Fragen stellten sich damals nicht. Für meine Begriffe ist die Rechtsprechung, wie sie damals war, heute in der Form nicht mehr hundertprozentig anwendbar.

Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Entschuldigung, wenn ich nochmals nachfrage, denn die Frage ist nicht wirklich beantwortet! Es geht bei dem Urteil darum, dass der BGH festgestellt hat, dass niemand gezwungen ist, kostenfrei Inhalte ins Internet zu stellen, dass das auch in der Verantwortung der jeweiligen Anbieter liegt und dass man dann, wenn man damit nicht einverstanden ist, schon erwarten kann, dass es eigene Schutzmechanismen gibt. So habe ich das BGH-Urteil verstanden. Und darauf haben Sie jetzt keine Antwort gegeben, wie das mit dem Leistungsschutzrecht zu verbinden ist.

SV Dr. Rolf Schwartmann: Wenn ich darf, tue ich das noch! Wir haben über robots.txt gesprochen. Das wäre eine Schutzmöglichkeit. Es ist eine Maschinensprache, die ermöglicht, sich zu schützen. Was ich jetzt aus dieser Veranstaltung heute hier herausgehört habe ist, dass man sich darüber einig ist, dass das möglicherweise kein wirksamer Schutz ist. Und auch robots.txt ermöglicht eben genau das, was man bräuchte, um sich zu schützen, nicht. Ich wiederhole das Bild nochmal. Vor einem Pferdefuhrwerk kann ich mich schützen, indem ich auf die Seite springe, vor einem Rennwagen aber nicht. Da müssen andere Schutzmechanismen eingeführt werden und ich muss zeitgemäß über den Schutz entscheiden. Das geht so schnell, dass man für meine Begriffe an der Stelle nicht eins zu eins mit Rechtsprechung von vor zwei oder sogar von vor 10 Jahren diskutieren kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Antwort braucht die Abgeordnete nicht zufriedenstellen, aber die Frage ist beantwortet. Ich habe kein

Zwangsmittel gegen einen Sachverständigen, die Antwort zu geben, die ich wünsche! Das ist auch gut so!

(Allgemeine Heiterkeit)

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit kommen wir zu Herrn Professor Spindler, der bitte auf die Fragen der Abgeordneten Schulz, Wawzyniak, Lischka und Dr. Sitte antwortet!

SV Prof. Dr. Gerald Spindler: Gut, dass Sie keine Zwangsmittel haben! Schade, dass Herr Bornkamm vom I. Zivilsenat nicht hier ist, der hätte dazu entsprechend Stellung genommen, was hier gerade eben gesagt worden ist. Ich lasse das jetzt einfach so im Raum stehen.

Zu Herrn Schulz: Sie haben eine sehr schwierige Frage aufgeworfen, die meines Erachtens weit über das hinausreicht, was wir eigentlich besprechen! Denn letztendlich steckt dahinter, dass wir auf technische Standards, die gesetzt werden – und zwar durch große Anbieter selbst –, demokratisch im Prozess irgendwie Einfluss nehmen müssen. Aber das ist etwas, was die Bundesrepublik allein nicht tun kann, vielleicht allenfalls die EU, letztendlich auf internationaler Ebene. Das einfach vorausgeschickt. Es besteht ein Problem darin, inwiefern man nur einfach die gesetzten Standards von irgendeinem Suchmaschinenanbieter akzeptiert und die Frage, wie granular dann die Schutzmechanismen sind. De lege lata kann man das als eine technische Schutzmaßnahme nach den §§ 97a ff. UrhG begreifen, sofern es dann wieder um urheberrechtlich geschützte Inhalte geht. Und ich darf nun nochmals wiederholen – es ist hier schon ein paar Mal gesagt worden: Snippets können unter Umständen auch unter die Infopaq-Entscheidung fallen, wenn es urheberrechtlich ist, und dann hätten wir unter Umständen einen Schutz über die §§ 97a ff. UrhG. Dann ist die Frage, die überhaupt noch nicht geklärt ist, wie das dann mit der Rechtsprechung des BGH zusammenhängt, mit der konkludenten Einwilligung. Ich will mich nicht anheischig machen, das hier zu diskutieren, wir wollen hier auch kein juristisches Oberseminar durchführen. Aber da liegt der Hase im Pfeffer! Insofern haben Sie mit der Frage absolut Recht, bloß die werden wir hier im Rahmen eines

solchen Leistungsschutzrechtes mit Sicherheit nicht lösen können! Sie geht sozusagen auf eine höhere Ebene.

Zu der Frage von Frau Wawzyniak, § 49 UrhG im Verhältnis zu § 87g Absatz 4 UrhG-E: Das ist, wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme zugegebenermaßen nur kurz ausgeführt habe, für mich einfach ein Problem, denn in dem Entwurf steht ausdrücklich drin: Sämtliche anderen Schranken des Abschnittes 6 bleiben unberührt. Damit bleibt auch § 49 UrhG unberührt. Und deswegen habe ich ihn vorsichtshalber nochmals wörtlich abgedruckt, damit man ihn lesen kann. Da steht ausdrücklich drin: „Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe...“ – „öffentliche Wiedergabe“ als genereller Terminus, worunter auch das Recht auf öffentliches Zugänglichmachen zählt – „... von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind...“ Bitte! Wie soll das in Einklang gebracht werden? Wenn der unbeschadet weiterhin gelten soll, was gilt denn dann nun eigentlich? Entweder müssen Sie dann diesen kurzen Verweis auf den Abschnitt 6 präzisieren ... dann müssen Sie die Schrankenregelung anders fassen, sich etwas einfallen lassen, dann muss man sagen, § 49 Absatz 2 UrhG gilt nicht – kann man von mir aus machen –, das hat dann allerdings Implikationen für alles andere wiederum, die man dann durchdenken muss. Oder eins von beiden kann nur gelten. Deswegen ist das für mich schlichtweg widersprüchlich an dieser Stelle.

Dann zur Frage von Herrn Lischka – ich gehe einfach chronologisch vor: Urheber, Verlag, Kollision. Auch das habe ich in meiner Stellungnahme – zugegebenermaßen nur kurz – angerissen. Das Problem liegt tatsächlich dort, wo einfache Nutzungsrechte nur an einen Verlag vergeben werden. Dann kann genau die Situation auftreten, die ich versucht habe in meiner Stellungnahme zu beschreiben: Ich stelle meinen Inhalt ins Netz rein, dann darf aufgrund der nach wie vor fortgeltenden und keineswegs überholten Rechtsprechung – der BGH hat das mehrfach wiederholt in den letzten Entscheidungen, die sind gar nicht so alt, nämlich gerade einmal drei oder vier Monate – eine Suchmaschine mit Snippets auf meine Sachen zugreifen. Wenn derselbe Inhalt in irgendeinem Presse-Zusammenhang steht, dann habe ich als Urheber auf einmal das Risiko, dass ein Verleger sagt: „Nein, das darf nicht auftauchen!“ Und jetzt kommt die eigenartige Situation – die

noch nicht einmal auf die News-Suche beschränkt ist, sondern auch die ganz normale Suche betrifft, und das ist keineswegs auf Google beschränkt, sondern es sind genauso andere Suchmaschinen –, dass dann also irgendwie vielleicht meine Sache auftaucht, bei der nächsten, wo eigentlich die News drin wären, weil es nämlich genau so gefunden wird, darf das dann wiederum nicht sein, usw. Auf diese Kollision habe ich, ehrlich gesagt, keine Antwort, wie man das auflösen kann. Das hängt damit zusammen, dass es hier überhaupt nicht miteinander harmoniert.

Last not but least, was die ordnungspolitische Frage angeht: Ich sage von vornherein, ich bin kein Staatsrechtler. Aber ich weiß, im Verfassungsrecht wird immer gerne unterschieden zwischen der Frage der Schutzpflicht eines Staates, ob man etwas machen muss, und ob es gerechtfertigt ist. Nun interpretiere ich Herrn Kollegen Schwartmann – er möge mich gegebenenfalls korrigieren – so, dass er das nicht als Schutzpflicht verstanden hat, denn das würde meines Erachtens nun absolut zu weit gehen, dass der Staat jetzt nun verpflichtet wäre, plötzlich hier ein entsprechendes Leistungsschutzrecht einzuführen.

(SV Prof. Dr. Rolf Schwartmann nickt.)

Ich habe das so interpretiert, dass Sie das so meinen, ob es gerechtfertigt wäre. Da kann man sagen: Grundsätzlich hat natürlich Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG einen entsprechenden Stellenwert. Das ist völlig unbestritten. Die Frage ist die, ob es verhältnismäßig ist. Da kann ich mich nur dem anschließen, was meine Kollegen gesagt haben: Da ist es dann die Frage der anderen konkurrierenden Grundrechte in diesem Rahmen. Dazu hat Herr Kollege Schwartmann, insofern will ich jetzt auch nichts unterstellen, keine Ausführungen gemacht, wie die konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung dann ist. Das wird wahrscheinlich erforderlich sein, das kann man auch als geeignetes Mittel ansehen. Aber ob es das mildeste Mittel ist, wie es sich mit anderen kollidierenden Grundrechten verhält, wie es mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne aussieht usw., dazu habe ich – ohne Ihnen, Herr Kollege Schwartmann, jetzt zu nahe treten zu wollen – in einem Gutachten, soweit ich mich erinnern kann, nicht viel gesehen. Das wäre dann die eigentliche verfassungsrechtliche Prüfung, die da stattfinden müsste, wenn es um die Frage der Rechtfertigung eines Eingriffs geht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Spindler, auch Sie haben kein Zwangsmittel gegen Herrn Professor Schwartmann, dass er etwas beantwortet, was er nicht will! Jetzt haben wir noch Herrn Stadler auf die Frage der Abgeordneten Wawzyniak!

SV Thomas Stadler: Ich versuche jetzt noch einmal, die Frage zusammenzufassen, ob ich sie richtig verstanden habe. Denn sie hatte sich auf ein aktuelles Gutachten von Professor Hoeren bezogen, das ich persönlich nicht kenne. Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es darum, dass gesagt wurde, die Mitgliedstaaten, in dem Fall die Bundesrepublik, müssten vor Schaffung einer solchen Regelung oder überhaupt vor Ingangsetzung eines Gesetzgebungsverfahrens den anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, hierzu Stellung zu nehmen, wenn ich das so sinngemäß zusammenfassen darf. Das bezieht sich meines Erachtens auf eine EU-Richtlinie, die es in der Tat gibt, die ein Notifizierungsverfahren meines Wissens gegenüber a) der EU-Kommission und b) gegenüber den anderen Mitgliedstaaten vorsieht für Fälle, in denen in irgendeiner Form der Zugang zu Diensten der Informationsgesellschaft betroffen ist. Herr Professor Spindler hat mir freundlicherweise auf seinem iPhone die Definition der Richtlinie herausgesucht, die ich jetzt hier vorlesen kann. Dort heißt es: „Im Sinne dieser Definition ... gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt“. Wenn ich das jetzt so kurz lese – ich habe es nicht vertieft durchdacht –, könnte ich mir vorstellen, dass das einschlägig sein könnte. Es geht um eine Regelung, die spezifisch Suchmaschinen betrifft und weitergehend Dienste, die Informationen entsprechend von Suchmaschinen aufbereiten. Die Konsequenz ist meines Erachtens, dass dann dieses Notifizierungsverfahren durchzuführen wäre oder dessen Durchführung hätte begonnen werden müssen. Ich glaube dem Vertreter der Bundesregierung wird das sowieso bekannt sein, denn diese Diskussion hatten wir auch, soweit ich mich erinnere, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Zugangerschwerungsgesetz. Da kam nämlich irgendwann auch die Frage auf: Muss denn da dieses Notifizierungsverfahren nach dieser EU-Richtlinie durchgeführt werden? Soweit ich mich erinnere, hat die Bundesregierung dann diese Notifizierung, diese Information

der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission, irgendwann noch nachgeschoben. Das könnte durchaus sein. Es spricht vieles dafür, dass das hier auch einschlägig ist, aber das ist natürlich letztlich ein formaler Punkt und beinhaltet keinen materiellen Ansatz.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sehen Sie, so einfach ist das: Wenn wir wissen wollen, was eine Suchmaschine darf, müssen wir in der Suchmaschine danach suchen! Meine Damen und Herren, ich glaube, damit können wir die Sachverständigenanhörung abschließen. Viele Fragen sind offen, viele sind neu gestellt worden. Wir müssen sie beantworten! Wir werden darüber nachdenken, reflektieren und in der nächsten oder übernächsten Ausschusssitzung darüber reden. Ich danke Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns beraten haben, wünsche allen einen schönen Abend und schließe hiermit die Sitzung.

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender